

587 P. Jacobsthal - Comptes de l'œuvre de W. Riezler.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

177. Jahrgang
Nr. IV

1915
April

Inhalt

Rudolf Schlösser, August Graf von Platen. Von <i>Walther Brecht</i>	185—202
Walter Riezler, Weißgrundige attische Lekythen. Von <i>P. Jacobsthal</i>	202—215
Karl Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. — Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. Von <i>Konrad Beyerle</i>	215—244
Percy Gardner, The Principles of Greek art. Von <i>Friedrich Koepf</i>	244—248

Auf der Innenseite des Umschlags befindet sich eine die Beneke-
sche Preisaufgabe betreffende Mitteilung der philosophischen Fa-
kultät zu Göttingen.

Berlin 1915

Weidmannsche Buchhandlung
SW. Zimmerstraße 94.

Bibliothèque Maison de l'Orient



149579

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim.

Rezensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. J. Joachim, Göttingen, Wilhelm Weberstraße 17, oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, senden.

Entgegnungen werden nach altem Brauch in die Anzeigen nicht aufgenommen, soweit es nicht das Preßgesetz verlangt.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften und kostet 24 Mark. Einzelne Hefte werden zum Preise von 2.40 Mark abgegeben.

Beneke'sche philosophische Preisaufgabe.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeitlage hat die philosophische Fakultät beschlossen, die Termine für Einlieferung der Preisschriften vom 31. August 1915 und 1916 entsprechend auf den 31. August 1916 und 1917 zu verschieben.

Göttingen, 11. Februar 1915.

Der derzeitige Dekan
der philosophischen Fakultät
H. Oldenberg.

August Graf von Platen. Ein Bild seines geistigen Entwicklungsganges und seines dichterischen Schaffens von **Rudolf Schlösser**, a. o. Prof. an der Universität Jena. Erster Band 1796—1826. München 1910, R. Piper & Co. — Zweiter Band 1826—1835. München 1913. Lex. 8°. Zus. M 36,—.

Vor siebzehn Jahren konnte R. M. Meyer seinen Platen-Aufsatz in den ›Deutschen Charakteren‹ mit der Feststellung schließen: ›Allmählich ringt sich wieder ein treueres Bild aus dem Nebel der literarischen Legenden‹. Die Nebel sind seitdem immer mehr gewichen: nach Laubmann-Schefflers unverkürzter Ausgabe der Tagebücher (1896 und 1900) hat ein erneutes Interesse eingesetzt, das Koch und Petzets historisch-kritische Ausgabe der Werke und Bornstein-Schefflers begonnene Briefausgabe kräftig gefördert haben: mit Schlössers monumentalem ›Platen‹ dürfte an den allermeisten Punkten des Bildes die nebelfreie Klarheit erreicht sein.

Schlösser hat eine ungeheure Arbeit geleistet. Wenn er den Umfang seiner Aufgabe so groß nahm wie irgend möglich, zeigte er schon von vornherein, daß er keiner der oft bemüht schwierigen Fragen der Lebens- und Bildungsgeschichte des so problematischen Dichters auszuweichen gewillt war. Worauf es ihm in erster Linie ankommt, ist die Entwicklungsgeschichte seines Geistes, mit der die Entwicklung des Schaffens bei diesem sich unermüdlich um Aneignung aller Elemente höchster Kultur Mühenden enger zusammenhängt als bei fast allen andern. Dies bringt Pl. wirklich in die Nähe Goethes, auch wenn die Aneignung bei ihm weniger lebendig, etwas trockener und büchermäßiger bleibt. Welche umfassende Kenntnis und Belesenheit, welche vielseitige Bildung das auch von dem Biographen Platens fordert — denn das ist Schlösser schließlich doch, obwohl er es (S. X) bescheiden abweist —, liegt auf der Hand. Literatur fast aller Kulturzeiten und -völker, Philosophie, besonders romantische, Staaten-geschichte, Politik, Tagesleben, das alles sind selbstverständliche Voraussetzungen; und noch mehr gilt das von der bildenden Kunst Deutsch-

lands und namentlich Italiens; daß Sch. diese aufs stärkste herangezogen hat, halte ich nicht nur für richtig, sondern geradezu für notwendig. Freilich konnte die ausreichende Verwertung nur dem gelingen, der eine so ausgedehnte und intime, durch eigne Anschauung gewonnene Kenntnis Italiens und Deutschlands besitzt. Jedoch, wie oft genügt auch dies noch nicht: in wievielen Fällen muß mühsam an der Hand alter Kataloge oder sonstiger Nachrichten festgestellt werden, was sich damals in einer von Platen gesehene Galerie befand oder wohin ein von ihm besprochenes Werk seitdem verschlagen ist. So fordert die Biographie Platens den kunsthistorischen Forscher gleichwie den literarhistorischen; um vom philosophischen zu schweigen.

Eine Erleichterung hatte Sch. allerdings, die aber zugleich eine Erschwerung ist: die ausführlichen Tagebücher. Erst ihre eindringende Ausnutzung hat dies Buch (732 S. und 572 S.) ermöglicht. Ohne die Tagebücher hätte der Versuch minutiöser Nachzeichnung dieser so vielverschlungenen Geistesentwicklung, noch mehr: dieser oft so trüb gestaltlosen und doch kraft tiefsten geistigen Bedürfnisses immer wieder schmerzvoll zur Klarheit der Gestalt ringenden Seelenzustände garnicht gewagt werden können. Das ist eben die schwerste Aufgabe für den Biographen Platens: Die vorwiegende Klarheit seines geistigen Strebens wahrscheinlich zu machen in ihrer tragischen Paarung mit jener trüben Dumpfheit, in die seine unglückselige pathologische Veranlagung sein Seelenleben so unausweichlich wieder und wieder hineintrief, zu hundertfältiger Verzweigung. Die Tragik des geistig nach dem Höchsten strebenden, schönheitsdurstigen Homosexuellen kann nicht erschütternder sein. Platens hauptsächliche persönliche Leistung erblicke ich in der ungeheuern Energie, mit der er aus allen melancholischen Begleit- und Folgezuständen seiner verkehrten und gehemmten Anlage heraus sich doch, in seinen Höhezeiten, zur reinsten Harmonie souveräner Schönheit emporläutert. Der seelische Grundantrieb dabei, dessen elementare Kraft nie versagte, war zweifellos der ästhetische; ein dem Triebe hingegebenes, ja auch nur ein nicht zur vollen Entfaltung in der Erscheinung, trotz aller Hindernisse, gediehenes Leben wäre häßlich gewesen — und das konnte gerade dieser Mensch nicht ertragen. Sein energischer, jeden Kompromiß verabscheuender Schönheitsdurst, der ihm in der Welt notwendig so viel verleidete, hat ihn, in Anwendung auf sein eignes Leben, doch schließlich gerettet: und uns ihn selbst erst geschenkt.

Ich schwöre den schönen Schwur, getreu stets zu sein

Dem hohen Gesetz, und will, in Andacht vertieft,

Voll Priestergefühl verwalten

Dein groß Prophetenamt.

Du aber, ein einzigmal vom Geist nimm die Last!
 Von Liebe wie außer mir, an gleichwarmer Brust,
 Laß fröhlich und selbstvergessen
 Mich fühlen, Mensch zu sein!
 Vergebens! Die Hand erstarrt, da voll stolzen Frosts
 Nach irdischer Frucht sie greift! Es seufzt unter dir,
 Schwermütige Wucht, Gedanke,
 Mein Nacken tiefgebeugt!

Diese Strophen der ›Morgenklage‹ von 1829 scheinen mir den innersten Herzpunkt seiner seelischen Struktur zu bezeichnen. Beides gehört dazu: das menschliche Leiden und die immer wieder angestrebte Erlösung davon durch die Hingabe an ein Außer- und Uebermenschliches, die Kunst. Die innere Lebenslage wie die hehre Strenge der zur Lebensnorm gewordenen Kunstauffassung lassen an Schiller denken, nur daß Platens ethische Haltung entsprechend dem anders gearteten Charakter seiner Hemmungen notwendig sehr viel mehr Resignation aufweist.

Ermöglichen es die Tagebücher, jetzt mit sehr viel größerer Deutlichkeit als früher Platens Grundproblem zu erkennen, so erschweren sie dem Darsteller der Entwicklung Platens, wie schon angedeutet, durch ihre Fülle die Arbeit ungemein, indem sie ihn in die reizvollste aber gefährliche Versuchung führen. Hier liegt mein grundsätzliches Bedenken. Ich verstehe vollkommen, welchen Reiz es für den darstellenden Forscher haben muß, in einem solchen Falle, wo die Dokumente der Entwicklung bis ins kleinste schier lückenlos vor uns ausgebreitet liegen, diese ganze Welt mit minutiösester Gewissenhaftigkeit nachzuzeichnen; ich würdige auch vollständig die Beweggründe Sch.s im Vorwort S. XI, die auf die Singularität des Falles und auf den Erklärungswert kleinster und unscheinbarster Anschauungsübergänge gerade bei dem vielverkannten Pl. hinweisen. Aber auch wenn es sich hierbei nicht weit mehr um mitgeteiltes Stoffliche als um Psychologisches — von dem man gewissermaßen nie genug bekommen kann — handelte, müßte man sagen: es gibt eine Grenze, und sie liegt in den Gesetzen der Darstellung.

Man hat bei Schlössers Verfahren einen sehr starken, instruktiven Eindruck von der Unsumme geistiger Tatsachen und Beziehungen, die die komplizierte geistig-seelische Welt eines bedeutenden Menschen in seiner Entwicklung und breiten Existenz ausmachen; eine Art an nähernder Wiedergabe der Wirklichkeit wie im naturalistischen Drama.

Aber schließlich wird dies musivische Bild ebenso unübersehbar wie die Wirklichkeit selbst, und das bisher in derartigen Darstellungen immer geübte ausgesprochene Abkürzungsverfahren, mit viel stärker

kerer Auswahl, erweist sich nach wie vor als das Berechtigte. Denn es ist das einzige Mittel, das verwickelte Leben eines Menschen überhaupt nur in die Hand zu bekommen, das in seiner realen Fülle sonst unfaßbar bleibt. *Ineffabile* ist es ja im Grunde doch.

Das Verfahren Schlössers, der so vieles bringt und so sehr nach Vollständigkeit, auch des Nebeneinander, strebt, hat suggestive Vorzüge; aber schließlich verwirrt und ermüdet es, wie Gutzkows Roman, und die m. E. zu wenig streng geübte Auswahl erschwert das Erfassen der Hauptlinien. Müssen z. B. in dem sachlich so vortrefflichen Abschnitt ›Vorvenezianisches Verhältnis zur bildenden Kunst‹ (Bd. I S. 434 bis 493, größten Lexikonformats) alle einzelnen Bemühungen P.s um Kunst bis dahin der Reihe nach aufgezählt werden, auch wo sie keine Entwicklung zeigen, untereinander virtuell als Folie für das Künftige gleich oder ziemlich gleich stehen? Muß das ganze Material (hier wie anderwärts) vorgeführt werden? Und das in einem Moment höchster wissenschaftlicher Spannung des Lesers, der ungeduldig ist, in das Heiligtum selbst, Platens Venedig, einzutreten, und nun Gefahr läuft, nach glücklichem Durchschreiten des nur allzu gefüllten Atriums, an der Schwelle des Tempels erschöpft umzusinken? Oder, um eine an sich belanglose Einzelheit anzuführen, Bd. I S. 75, innerhalb einer ausführlichen Würdigung der Platenschen Poesien des Feldzugsjahres 1815: ›Was in fremden Sprachen vorliegt, wie ein paar englische Strophen an Brandenstein (Neckarau), ein Abschied von Nemours in englischen Reimen oder ein französisches Gedicht an Hornstein (November) kann als künstlerisch wertlos übergangen werden‹: solche Bemerkungen sind es, die das Buch so unnötig aufschwellen. Es ist doch wohl ein falsches Ideal von Vollständigkeit, das sich nicht versagen kann, an Stellen, wo etwas besprochen werden könnte, wenigstens gleichsam ein Kenotaph aufzurichten. Und es heißt doch wohl das Augenmaß und die Raumphantasie auch des geübten Lesers überschätzen, wenn er umfangreiche Kapitel, gestopft voll von Einzelheiten, nur als untergeordnete Teile einer noch dazu gleichmäßig ornamentierten Riesenarchitektur erfassen soll. Diese Architektur wird zu gigantisch; und da sie — um im Bilde zu bleiben — mit Einzelvaleurs übersät ist, so ist sie kaum noch zu überblicken: man sieht nicht mehr den großgedachten Umriß. Auch die Plastik leidet. Das Wesentliche, so sehr es betont werden mag, versteckt sich. Die Nachteile dieser Darstellungsmethode der allzu großen Proportionen sind wissenschaftlicher ebenso wie künstlerischer Natur.

Ich habe sie deswegen so ausführlich erörtert, weil sie bei einem so imponierenden Werke wie Schlössers Platen mit vermehrter Deut-

lichkeit zum Schaden des Buches ins Auge fallen; und vor allem, weil mir diese, wie ich glaube, auf einem Irrtum beruhende Darstellungsmethode auch sonst in der gegenwärtigen literarhistorischen Produktion vorzukommen scheint. Vielleicht liegen die Gründe dafür auf allgemein geistesgeschichtlichem Gebiet.

Noch eine andere prinzipielle Frage hätte ich zu stellen: wie steht es mit dem *argumentum ex silentio* Platens Tagebüchern gegenüber? Es gibt Fälle, in denen diese Frage akut wird, besonders wo es sich um Kunstwerke, aber auch, wo es sich um Urteile über Menschen und Erlebnisse handelt¹⁾. Kann man aus dem Schweigen unbedenklich Schlüsse ziehen? Vielleicht wird das Tiefste auch dem Tagebuche nicht anvertraut? Spielt nicht vielleicht manchmal auch der Zufall seine Rolle, zumal auf der Reise, selbst bei einem so methodischen Menschen wie Platen war? Wie dem auch sei, mag auch von Fall zu Fall immer richtig geurteilt sein, was ich weder behaupten noch bestreiten will, eine grundsätzliche Erörterung hierüber hätte ich gern gesehen.

Damit hätte ich meine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Darstellungsmethode erledigt und kann mich der positiven Würdigung des so ungewöhnlich reichhaltigen Werkes zuwenden.

Der erste, sehr viel umfanglichere Band behandelt die deutsche, der zweite die italienische Zeit Platens. Wie sich diese Teilung, trotz ursprünglicher anderer Absicht des Verf.s, im Grunde von selbst ergab, so auch die Bucheinteilung des ersten Bandes: I. Ansbacher Kinderzeit. Münchener Kadetten-, Pagen- und Offiziersjahre. 1796—1818. II. Die drei Würzburger Semester und die Erlanger Anfänge. 1818—1820. III. Die Erlanger Jahre unter Schellings Einwirkung. 1821—1824. IV. Venedig 1824. V. Die letzten zwei Jahre in Deutschland. 1825—1826. Das Vorgehen innerhalb dieser großen Abschnitte ist fast durchgängig dies, daß in einzelnen umfangreichen Kapiteln erst die persönlichen Lebensumstände erzählt und beurteilt, dann Sprachstudien und literarische Interessen behandelt werden, worauf die Dichtungen, und, manchmal auch an früherer Stelle, die philosophischen, später mehr die kunstgeschichtlichen Bestrebungen folgen. Bei dieser Einteilung hat man den Vorteil, daß man alles Zusammengehörige beieinander findet, und das will bei einem so viele Einzelheiten bergenden, riesenhaften Buche viel besagen; aber ander-

1) Z. B. Band II, S. 159: vielleicht findet sich gerade wegen des großen Eindrucks des Leonardoschen Abendmahls nichts im Tagebuch, und vielleicht sind (Bd. II, S. 162) gerade wegen der täglichen engen Berührung mit Rumohr die Aufzeichnungen über bildende Kunst in den ersten dreieinhalb Monaten in Siena »ganz ungewöhnlich spärlich«.

seits ermüdet es gerade darum auch unleugbar. Das allzusaubere Hintereinander der einzelnen Interessengebiete Pls ist zu rational, um den Eindruck vollen Lebens zu erreichen, und es hat den weiteren Nachteil, daß die ungezählten Fäden, die zwischen diesen Gebieten in der Seele hin und her laufen, nicht zu vollster Evidenz aufgezeigt werden können — und in ihnen besteht doch gerade das lebendigste Leben. Aber davon abgesehen, welch eine Fülle neuer Erkenntnis liegt in diesen Kapiteln! Schon die ersten Bücher bringen ein ganz anders gesichertes, gereinigtes, vertieftes Bild Platens als das bisher bekannte und so geht es durch das ganze Werk in solcher Selbstverständlichkeit fort, daß man es fast vergißt. Hier liegt der Nutzen jener energischen, wenn auch nicht komprimierenden Ausmünzung der Tagebücher. Die Frühreife Platens, eine gewisse angeborene Altklugheit, mit Reizbarkeit gepaart, tritt mit wünschenswertester Deutlichkeit hervor; die merkwürdige Verbindung hohen Schwunges mit einer gewissen Trockenheit, die ihm, später als außerpersönliches Ideal der Korrektheit gestaltet, bis zuletzt blieb. Desgleichen ist sofort von da an, wo es sein muß, zart doch bestimmt auf die abnorme Veranlagung hingewiesen. Diesen Punkt hat Sch. mit größtem Takte behandelt, für den man nur aufrichtig dankbar sein kann; nicht beschönigend, nicht unfein wühlend. Die große Bedeutung dieser Dinge tritt gerade deswegen stark, manchmal erschreckend, ja zu Zeiten abstoßend, hervor¹⁾. Die wechselnden Verhältnisse Pls zu den einzelnen Freunden werden, nach Art und Bedeutung, besonnen differenziert. Mit der vollen Wucht überzeugender Lebenswahrheit trifft den Leser die Iphofener Katastrophe, der Verlust der Freundschaft Schmidleins Okt. 1819 — kein kleines Zeichen schriftstellerischer Geschicklichkeit, bei der häufigen Wiederholung analoger wenn auch weit minder einschneidender Vorfälle. Völlig überzeugend auch die zunächst überraschenden Folgen, die Sch. dieser tiefen Erschütterung zuschreibt: die Abwendung von Goethe, schon 14 Tage nach der Iphofener Katastrophe, und den eng zu ihm gehörigen antiken Erotikern, weil sie ihn, Pl., ins Verderben gelockt haben, die befremdliche Wendung zu dem romantisch-halbmystischen, unbedeutenden Fr. v. Heyden und das Bedürfnis nach wirklichen Tröstungen der Religion, unter weiterem Abrücken von der Philosophie Wagners, die im Grunde nie die seine

1) Im einzelnen könnte ich hier höchstens S. 17 beanstanden: »Seine Leidenschaft für Mercy unterscheidet sich denn auch, abgesehen vom Objekt, nur sehr wenig von den normalen Regungen anderer junger Leute«. — Aber das Objekt ist ja gerade das Entscheidende! — »und handelte es sich dabei statt um einen einige Jahre älteren Mann um ein Mädchen in gleichen Verhältnissen, alle Welt würde von einer höchst bezeichnenden Pagenliebe sprechen« — ja, dann wäre eben von vornherein alles anders.

gewesen war (S. 255). Um so besser versteht sich von hier aus die fernere Hinwendung zu Gotthilf Heinr. Schubert, dem Antipoden Wagners, und, nach so anders gearteten Anfängen, zur Romantik.

Sehr einleuchtend und höchst verdienstlich ist dann im folgenden (III.) Buche die gründliche Untersuchung des Verhältnisses Platens zu Schelling. Wie weit sie in jedem Punkte das Richtige trifft, vermag ich nicht ohne weiteres zu sagen. Daß aber der philosophische Einfluß Schellings auf Platen längst nicht so tiefgehend war, wie man bisher unbesehen immer annahm, einfach wegen des sehr geringen spekulativen Verständnisses Pl.s, das seine Kollegniederschriften beweisen, und daß Platens Naturauffassung auch ohne Schelling bestand, scheint mir sichergestellt¹⁾. Es war der Einfluß der Kunstlehre Schellings, die Platen so sehr befriedigen mußte, es war der imponierende Eindruck der Persönlichkeit — wie es dem Künstler ziemt —, die den Verkehr mit Schelling zu einem so epochemachenden Erlebnis für Pl. machten. Das Philosophische ist denn auch in Italien, in der Entfernung, sehr bald abgefallen.

Den Höhepunkt des ersten Bandes bildet mit Recht das IV. Buch: Venedig 1824. Nach der Erzählung der Reise selbst und ihrer Vorgeschichte, bei der mit Recht Pl.s mangelhafte Vorbereitung betont wird (sie zeigt sich bei den Urteilen der nächsten Folgezeit m. E. stärker noch als der Verf. feststellt), folgt die schon erwähnte ausführliche Darlegung von Pl.s vorvenezianischem Verhältnis zur bildenden Kunst, und die Hauptsache: Verhältnis Pl.s zu Venedig, im einzelnen und als Gesamtheit. Mit sicherer Hand, von erstaunlich genauer Sachkenntnis geleitet, führt Sch. durch das Labyrinth größtenteils wechselnder Platenscher Meinungen dieser Zeit. Sie verraten nach meinem Eindruck überall einen begabten Anfänger und Dilettanten, dessen Instinkt oft richtig trifft, manchmal allerdings auch um so blutiger daneben haut. Eine sehr hohe Begabung Pl.s für Verständnis bildender Kunst kann ich nicht annehmen, wenigstens nicht für Architektur; solche unglaublichen Mißurteile wie das, die Schönheitsfülle der Dogenpalastfassade sei ohne die harmonischen Verhältnisse des Ganzen (!) nicht zu ertragen (S. 559), oder die noch absurdere Begeisterung für die ungewöhnlich langweilige Kirche S. Niccolo de' Tolentini (S. 568) könnten Platen sonst nicht unterlaufen. Sch. macht in solchen Fällen noch das beste

1) Ausgezeichnet und tiefdringend besonders S. 320 ff. Gute Zurückweisung üblicher Behauptungen S. 338 ff., 353 (Pl. kein eigentlicher Jünger von Schellings Naturphilosophie). — »Allzureichliche Studien hätten den Dichter leicht von seiner eigentlichen Bahn ablenken können« (S. 359): ist das bei diesem so sehr den Studien ergebenen Dichter nicht überhaupt der Fall gewesen?

aus ihnen, bei aller anerkennenswerten grundsätzlichen Objektivität; aus solchen Mißurteilen (die ich viel schlimmer finde als vielleicht zufälliges Uebersehen oder Nichtnotieren) müssen aber doch wohl die Konsequenzen ruhig gezogen werden. Gewiß hat sich auch Pl.s architektonisches Gefühl und Urteil sehr gebessert; über eine sehr achtungswerte Mittelstufe ist es, scheint mir, nie hinausgekommen.

Geringere Unsicherheit zeigt sich der Malerei gegenüber, wenn auch zunächst noch manche Befangenheit — oft notwendig — herrscht. Sehr schön zeigt Sch., wie rasch und sicher der Anschluß an Bellini erfolgt — der freilich der allen zugänglichste Venezianer ist und bleibt —, wieviel langsamer der an Tizian und Giorgione, ja auch an Paolo Veronese. Mit großer Besonnenheit behält Sch. stets im Auge, was Pl. damals von den Werken der großen Meister in Venedig sehen konnte und sah, und was nicht — woraus sich manche anscheinende Seltsamkeit seiner Stellungnahme erklärt. Das gilt z. B. bei Carpaccio, teilweise bei Cima da Conegliano, bei Giorgione, Palma Vecchio, von dem für Pl. nur die heilige Barbara in Sta. Maria Formosa in Betracht kommt, die er ebenso selbständig würdigt wie Sebastiano del Piombos großes Altarbild in S. Giovanni Crisostomo, ebenfalls das einzige ihm bekannt gewordene Werk des Meisters. Auffallend bleibt — auch bei Sch.s Erklärung S. 526 — die übermäßige Schätzung Pordenones, sehr begreiflich bei Platens Ungeübtheit in malerischen Dingen und stark literarischem Sehen die äußerst geringe Tintoretos; höchst bezeichnend für ihn wie für die Zeit. Ueberwiegend gefühlsmäßigen Charakter schreibt auch Sch. (II, 155) Pl.s Kunstbetrachtung zu.

Es ist unmöglich, den Reichtum der geschilderten Beziehungen zu einzelnen Meistern auch nur anzudeuten: zu den Malern der Spätzeit, den nichtvenezianischen, den (sehr viel dürftiger bei Pl. wegkommenden) Deutschen und Niederländern, der Plastik des Altertums, der Renaissance (das Mittelalter fällt so gut wie völlig weg, ganz wie etwa für Schiller), speziell zu der venezianischen des Quattrocento, der Buon und Lombardi, und zum Cinquecento der Sansovino und Girolamo Campagna, dessen mildes, fast etwas süßes Christusrelief in S. Giuliano der Dichter nicht müde wird zu betrachten, und zu der weniger von ihm beachteten Plastik des 17. und 18. Jhdts., Grabmal Pesaro und dergleichen mehr. Es folgt das Verhältnis zur Architektur, speziell zu den venezianischen Palästen, die für seine Dichtung so bedeutsam werden sollten, zum venezianischen Theater und zur Literatur. Dies gibt den schönsten Uebergang zur Krönung des Ganzen, den Venezianischen Sonetten, bei denen die innere Stellung Pl.s zur Kunst Venedigs, neben der Würdigung der Sonette

selbst und ihrem Anschließen an W. Schlegel, zur Sprache kommt; mit ihr das Hauptergebnis des gesamten venezianischen Aufenthalts: »Bruch mit der religiösen Kunstauffassung und Glaube an die überragende Herrlichkeit und Heiligkeit der Kunst«. Von jetzt an beginnt sich der bisherige Romantiker Platen in einen Klassizisten zu verwandeln, dessen Religion im wörtlichsten Sinn die Kunst ist, und mit Recht sieht Sch. in seinem venezianischen Aufenthalt, der hier zum ersten Mal voll gewürdigt erscheint, »geradezu den großen Wendepunkt seines Lebens«.

Von jetzt an steht alles unter der Nachwirkung Venedigs. Nur richtig daher, daß Sch. die bis zur endgiltigen Uebersiedlung nach Italien folgenden Jahre in Deutschland relativ kürzer behandelt. Inhaltlich sind sie natürlich von äußerster Wichtigkeit, da in den Werken dieser Zeit sich der vollzogene Umschwung bereits zeigt, der auf die endgiltige Gestaltung von Pl.s Dichtercharakter in Italien hinweist. Das bedeutsamste Symptom dafür ist die Theaterschrift (»Das Theater als ein Nationalinstitut betrachtet« Nürnberg 1825) mit den Aphorismen, von Sch. mit besonderer Gründlichkeit und Feinheit gewürdigt. Der »tiefe und unerschütterliche Glaube an die Würde und den Ernst der Kunst, Pl.s venezianischer Haupterwerb, findet seinen feierlichen Ausdruck in dem Satze: Das Theater ist heilig und allein der Kunst geweiht«. Schlagend weist Sch. nach, ein wie absolut Anderes diese 'heilige' Kunst ist als die der vorvenezianischen Zeit: IX. Aphorismus: zunächst heißt es noch ganz Schellingisch: »Religion, Kunst und Wissenschaft gehen in einander über und sind ihrem Inhalte nach dasselbe, denn Gott und die Welt ist der Inhalt von allen Dreien«. Dann aber überraschend: »Aber in ihrer Weltansicht, in der Art ihrer Offenbarung sind sie durchaus verschieden, und in ihrer höchsten Potenz betrachtet, schließen sie sich aus«. Dem Künstler gegenüber tritt als ein oft fortan im Leben von Pl. konstatiertes Extrem der Gläubigkeit der »Zelot«, der immer notwendig kunstfeindlich ist. Diese Wandlung von der Romantik jetzt ist nur zu vergleichen der nach dem Iphofener Erlebnis, das die Wendung zur Romantik im Grunde schon entschied. »Sie geht zwar nicht in gleich raschem Tempo vor sich, greift aber womöglich noch tiefer ein und ist für Pl.s Zukunft bis an sein Ende entscheidend. Sein ganzes Leben gehört nur noch der Kunst und in der Kunst dem Vollendeten« (S. 644). Wie unbarmherzig streng er diesen Dienst der Kunst nahm, wie sehr er sie als unbeugsam sittliche Macht auffaßte, zeigt von jetzt an jeder Tag seines Lebens.

Es begreift sich, daß Erlangen ihm jetzt verleidet war. Die unergücklichen Verhältnisse, die in Deutschland teils wirklich teils ver-

meintlich für seine schon lange bestehende Unbefriedigung und Geiztheit vorhanden waren, werden von Sch. offen und taktvoll geschildert, besonders die trotz aller Verehrung ja auch nicht von heut und gestern stammende Verstimmung gegen Goethe (S. 669, vgl. S. 608, 359, 443—447 u. ö.). Goethes bekanntes Urteil, daß Pl. bei allen glänzenden Eigenschaften die Liebe fehle, spricht Sch. eine gewisse Berechtigung nicht ab; außerordentlich richtig betont er aber die Einseitigkeit dieses Urteils, das Platens ›glühende Liebe zur Kunst und seinen tiefen, unerschütterlichen Glauben an ihre Heiligkeit, wie seinen kräftigen Haß gegen alles Minderwertige erst völlig begreiflich machen,‹ ganz übersieht, und rät, statt immer dieses durch augenblickliche persönliche Verstimmtheit mitbeeinflusste Urteil zu zitieren, sich zu vergegenwärtigen, daß Goethe selbst, auch nach diesen Erfahrungen, an Platen als glänzend begabtem Dichter festhielt; um von allen späteren ›wahrlich nicht negativen‹ Geistern zu schweigen, die Pl. gehuldigt haben, von Schelling bis auf Stefan George. Eine Auffassung, der ich mich durchaus anschließe, wenn ich auch nicht verkennen kann, daß Goethe mit seiner Ansicht, daß Pl. einem Uebermaß von satirischer Polemik verfallen sei, das seine positive Produktionskraft lähme, nicht ganz unrecht hat. Daß eine übermäßige Reizbarkeit zu den kennzeichnendsten Zügen von Pl.s Konstitution von Anfang an gehört hat, verfehlt auch Sch. andern Orts nicht zu zeigen. Heilige sachliche Entrüstung und persönliche Reizbarkeit gehen dann später, schon zur Zeit, von der Goethe spricht, schier ununterscheidbar durcheinander und zusammen. Wenn freilich Goethe Eckermann gegenüber am 11. Februar 1831 es bei einem so hohen Talent unverzeihlich findet, daß ›er in der großen Umgebung von Neapel und Rom die Erbärmlichkeiten der deutschen Literatur nicht vergessen kann‹, so ist das eher zu loben: zeigt es doch gerade Pl.s ernste Liebe zur deutschen Dichtung und besonders zur deutschen Bühne. Hätte nicht Pl. mit einem gewissen Recht zur Verteidigung sogar seiner Polemik auf Goethes eigne Verse hinweisen können, in denen er ›Ernst und Liebe‹ von den Deutschen fordert?

Dem hauptsächlichen Gefäß jener poetischen, politischen, persönlichen Verstimmungen, aber auch dem formvollen echten Manifest seines neuen Kunstwollens, der ›Verhängnisvollen Gabel‹, widmet Sch. ein nach Seiten des Gehaltes wie der Form gleich einsichtiges Kapitel, das alle sich aufdrängenden Fragen gründlich fördert. Besonders die Fragen nach dem Verhältnis zu Aristophanes, zu Tieck, zur Schicksalstragödie, zu den politischen, hier zum erstenmal öffentlich von Pl. erörterten, und philosophischen Zeitverhältnissen, auch nach der wahren Bedeutung der Parabasen. Endgiltiger Uebergang zur

Antike, Beginn politischer Dichtung, fester Glaube an die Kunst; auf dieser Entwicklungsstufe angelangt, die sich in der Komödie ausspricht, begiebt sich Platen nach Italien.

Der sehr viel weniger umfangreiche zweite Band ist zwar, wenn man den in ihm behandelten Zeitabschnitt, 1826—1835, rein äußerlich an Umfang mit dem ersten vergleicht (520 S. Text gegen 732 S. für die Zeit von 1796—1826), noch viel ausführlicher als der erste: jedoch, es handelt sich hier um Platens wichtigste Jahre, die der Reife, die zugleich die unbekanntesten sind. Und auch abgesehen davon will mir scheinen, als sei die Behandlung hier weit komprimierter, die Form conciser, als habe der Verf. — was nicht zu verwundern — während der Arbeit den ungeheuern Stoff noch anders zu meistern gelernt, und die Gliederung im einzelnen und einzelsten erscheint mir straffer. VI. Die italienischen Anfangsjahre 1826—1828. VII. Italienische Wanderjahre 1828—1830. VIII. Die Zeit der politischen und historischen Interessen 1831—1835. IX. Ein Ende auf Sizilien, 1835.

Wir wandeln in der Tat hier fast überall auf Neuland. Besonders gilt dies von Pl.s kunsthistorischen Interessen in ihren sehr bezeichnenden Wandlungen, aber auch von seinen politischen Tendenzen, und nicht zuletzt von den persönlichen und literarischen Reibungen und Kämpfen. Aus dem allem wird die Produktion jener Jahre uns erst jetzt völlig verständlich.

Das Verhältnis zur bildenden Kunst wird stark betont; mit vollem Recht, denn nicht nur ist für Pl.s korrektes Formstreben diese nahe Beziehung so charakteristisch wie für jede Richtung, die zu der reinen Form hin will (vgl. z. B. die Münchener, C. F. Meyer, Stefan George), und von größtem Einfluß auf seine Entwicklung: diese seine Bemühung um die italienische Kunst, namentlich um Malerei und Architektur, ist auch ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der geistigen Eroberung Italiens durch die Deutschen. Hier ist von äußerster Wichtigkeit der voll geglückte Nachweis, welche bedeutende Wendung Pl.s Richtung durch seine Bekanntschaft mit dem Freiherrn v. Rumohr nimmt. Als strenger Winckelmannianer, als Klassizist von solcher Rückständigkeit, daß ihn auch Sch. nicht in Schutz nehmen kann (immerhin noch milde Beurteilung S. 9, 12, 13), betritt er zum zweiten Mal Italiens Boden. In vollster Einseitigkeit zeigen ihn seine Urteile in Verona, in Parma (nicht ganz so Mantua), besonders aber in Florenz. Hier bekundet er in der Akademie Verhältnis zu Perugino, was bei der Süße und Einläßlichkeit des Meisters doch recht wenig besagen will, und sucht sich im übrigen späte Eklektiker, wie Passignano, Bronzino (aber nicht als Porträtisten!) als Lieblinge aus. In dieser Vorliebe für die Spätrenaissance

wie in seinem gesamten Kunsturteil, ausgenommen die Antike, steht er noch ganz unter dem übermächtigen Banne Venedigs. Zu dieser, Antike und Spätrenaissance gleichmäßig aus allem andern heraushebenden Richtung paßt es durchaus, wenn für ihn in Rom neben den Antikensammlungen in Kapitol und Vatikan, die ihn natürlich begeistern, Frühchristliches und Mittelalterliches gar nicht existiert, die Hochrenaissance, besonders Michelangelo, aber auch Rafael, ihm nur eine bedingte Hochschätzung abnötigt, dagegen wieder die späten Bologneser Eklektiker den größten Eindruck machen: Guercino, Guido Reni, die Carracci, Domenichino — es waren eben Winckelmanns Lieblinge! und es ist nur folgerichtig, wenn Pl. Mengs und von Zeitgenossen Thorwaldsen, den er im Atelier besucht, dieser Reihe anschließt. Enthusiasmus für Paestum und in Neapel ausschließliches Interesse für die Antiken gehören mit dazu.

Ganz leise kündigt sich erst im Zusammenhange mit der während des zweiten römischen Aufenthalts, im März 1828, geplanten Reise nach Norditalien Bevorzugung der Renaissance vor der Antike an, eine erste ›Befreiung aus dem allzustarren Banne Winckelmanns‹.

Da lernt er Rumohr kennen, in Florenz, am 20. Mai 1828. Von ihm lernt er nun. Vor allem mündlich; aber auch durch die Lektüre des zweiten Bandes der ›Italienischen Forschungen‹; den ersten enthielt ihm der Freund offenbar noch vor. Rumohr erklärt sich gleich gegen den klassizistischen Idealismus, Mengs, die Carracci. Statt dessen: die Primitiven, Quattrocento, italienisches Mittelalter, gotische Baukunst, auch in Italien! Höchst wichtig war es, daß Rumohr trotz seines Uebertritts zum Katholizismus in jungen Jahren kein Nazarener war: dies hätte Pl. sofort und endgiltig abgestoßen. Durch Rumohrs Vermittlung bekommt er nun das, was ihm bisher gänzlich gefehlt hat: Verhältnis zur Frührenaissance Mittelitaliens. Von da an öffnen sich, wenn auch nur allmählich, seine Augen (S. 44 ff.).

Die werdenden neuen Anschauungen erstarken bei dem Besuche von Prato und Pistoja. Auch zur Architektur der Frührenaissance bekehrt sich Pl. Jetzt erst ist die Architektur von Florenz, die er bisher ohne weiteres Venedigs Palästen nachgesetzt, künstlerisch für ihn vorhanden.

Weitere Klärungen bringen die Reisen der Wanderjahre 1828 bis 1830. Zwar kann ich es nicht mit Sch. so sehr hoch veranschlagen, wenn er für die ›durchaus nicht besonders bestechende‹ Hauptkirche Bolognas, S. Petronio, zu wiederholten Malen Verständnis zeigt. ›Diese hohe Würdigung kann nur aus einem, allen gelegentlichen Abirrungen zum Trotz wirklich wurzelechten Schönheitsgefühl erklärt werden‹ meint Sch. (S. 156); ich muß sagen: wem diese lichte Raumschönheit

nicht den tiefsten Eindruck macht, dem ist im Punkte Architektur überhaupt nicht zu helfen. Mehr ins Gewicht fällt in meinen Augen, daß Pl. jetzt wirklich von den Bolognesischen Eklektikern, auch von Domenichino, zurückkommt. Im übrigen schreitet er, wenn auch im Grunde stetig, doch nur langsam auf dem von Rumohr gewiesenen Wege vor, da Rumohrs sichere persönliche Leitung ihm jetzt auf der Reise fehlte. Da leiht ihm nun in Siena, April 1829, ein lokaler Kunstforscher, der Musiklehrer Ettore Romagnoli, seine Manuskripte über sienesische Kunst und weist ihn auf Vasari hin, den Pl. bis dahin noch nicht kannte; und sofort begeistert sich Pl. nun für Taddeo di Bartolo (1363—1422) und die Quattrocentisten Sano di Pietro und Sassetta. Damit rückt er sogar noch über Rumohr selbst hinaus, dem Sano und Genossen »allzu archaisch [besser wohl: archaisch] befangen« erscheinen. Man sieht, wie abhängig, aber auch wie aufnahmefähig und lernbegierig Platen ist. Gleichzeitig entwickelt sich, unter den geschilderten Einflüssen, aber auch im Zusammenhang mit der Architektonik seiner neuen Oden- und Hymnendichtung, die die farbigen Ghaselen und Sonette abgelöst hat, das schon angebahnte bessere Architekturverständnis weiter. Seit seinem Abschiede von Rom im April 1828 war seinen Augen soviel Schönheit neu aufgegangen, daß sich Pl. schließlich selbst nicht mehr verhehlen konnte, sein früheres Verhältnis zur antiken Kunst — ganz im Gegensatz zur antiken Poesie — habe sich gelockert. Und das bestätigt sich noch ganz zuletzt bei seinem Aufenthalte in Sizilien (S. 487).

Ich habe hier des sachlichen Zusammenhanges wegen das wichtige Kapitel über den »Romantischen Oedipus« (S. 115—145) übersprungen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß nach meiner Auffassung die Auseinandersetzung nach der berichtenden wie nach der kritischen Seite hin ganz vortrefflich ist. Vollkommen dem entsprechend ist die Haltung des Verf.s bei der Darstellung des Kampfes Platens mit Immermann und namentlich mit Heine, die den wichtigsten Teil des zweitfolgenden Kapitels »Denkweise, Erfahrungen, Konflikte« bildet. Die starke Tendenz zur Gerechtigkeit, die Sch. beseelt, entfaltet sich aufs förderlichste in der Art, wie er beiden Seiten ihr Recht spricht. Ich glaube nicht, daß man den unerquicklichsten aller literarischen Streitfälle objektiver darstellen kann. Unparteiisch, aber durchaus mit eigener Ueberzeugung. Auch hierbei wird eine Fülle von Material neu und klug verwertet¹⁾. Sehr richtig finde ich im einzelnen besonders das Urteil über Immermann und seinen »Im Irrgarten der Metrik umher-

1) Est ist schade, daß Sch. den ersten Band von Heinrich Heines Briefwechsel, herausgeg. von Fr. Hirth (München 1914), noch nicht benutzen konnte. Am Gesamturteil würde es freilich wohl nichts geändert haben.

taumelnden Kavalier<: »Gerade durch ihre Unbeholfenheit und Gequältheit erbringt diese Schrift den Beweis dafür, daß Immermann nicht aus niedriger Rachsucht oder auch nur aus freiem Antriebe, sondern lediglich unter dem zwingenden Gebot der Notwehr vom Leder zog, was die Auffassung Pl.s von seinem Gegner als einem prahlerischen Maulhelden ungleich kräftiger widerlegt, als es durch die glänzendste Satire hätte geschehen können< (S. 210). Und das äußerst vernünftige Schlußurteil über den Wahnglauben sowohl Platens als Heines, jeder von beiden könne den mißliebigen Gegner so leicht hin vernichten, und über die Erfolglosigkeit literarischer Satire »gegenüber wirklich Begabten, oder auch nur ehrlich Strebenden<. »Um jemanden in der Hölle festzuhalten, der von rechts wegen nicht hineingehört, dazu reicht nicht einmal die Kraft eines Dante aus< (S. 235).

Aus dem reichen Inhalt alles noch Folgenden möchte ich nur der italienischen Dichtung Pl.s noch einige Worte widmen. Sch. behandelt natürlich die gesamte Produktion, und zwar mit großer Gewissenhaftigkeit, die lyrische, die epische und dramatische, die vollendete wie die Fragment gebliebene. Den Hauptwert legt er aber doch auf die durch Jahre sich hinziehende Odendichtung, vollständig mit Recht, denn diese unvergleichlich hohen Dichtungen sind doch wohl der Gipfel von Pl.s Schaffen und das, was von ihm bleiben wird¹⁾. Zu ihrem tieferen Verständnis hat Sch. im ganzen und einzelnen eine Fülle von Einsichten beigetragen, die ich mit zu den besten Verdiensten des Buches zähle. Besonders auch nach der formalen Seite. Seiner Auffassung der Pl.schen Metrik, mit ihrer starken Betonung des Anschlusses an Voß, möchte ich durchaus zustimmen. Die ästhetische Bewertung möchte ich sogar noch weit positiver gestalten, als es Sch. (S. 94) tut. Gewiß entspricht Pl.s antikisierende Dichtung nicht der Antike, wie sie glaubt, indem sie den Accent des antiken Verses außer acht läßt und antike Quantität und moderne Betonung unbesehen gleichsetzt, von anderem zu schweigen. Aber für ein »unmögliches Experiment< möchte ich sie, was die Oden (nicht die Hymnen) betrifft, doch nicht halten. Ist die Geschichte unserer Dichtung über diese Richtung wirklich schon endgiltig »zur Tagesordnung übergegangen<? Ich erinnere nur an R. A. Schröders jüngst entstandene »Deutsche Oden<. Und ganz sicherlich ist »die ausschließliche Betonung des Verses nach der Art der natürlichen Rede, wie wir sie von unseren Bühnen herab hören<, nicht »der Weisheit letzter Schluß<. Ich halte sie sogar für einen groben Mißbrauch, und be-

1) Mit Recht ignoriert Sch. in seiner Darstellung die von Koch 1479 f. nachträglich aufgenommene Ode auf die Grundsteinlegung der Walhalla. Diese »Ehrenhalle< kann nicht von Pl. sein. Vgl. auch Sch.s Anm. II 736.

haupte, daß dreiviertel aller Lyrik bei uns für gewöhnlich falsch gelesen wird. Was Rhythmik des Verses ist, kommt bei der üblichen Art des Lesens ja kaum mehr zur Geltung. Der Tonfall des Verses, das Rhythmisch-Musikalische, auf das Pl. solchen Wert legt, muß viel mehr herausgehoben werden als wir, viel zu sehr stumme Leser, gewöhnt sind, nicht nur als Wirkungs-, sondern als unentbehrliches Wesenselement der Dichtung; und wenn Stefan George, wie Sch. hervorhebt, in seiner Vortragskunst »mit ihren starken Ausweichungen nach der rhythmisch-musikalischen Seite hin die tiefsten Wirkungen zu erzielen versteht«, so hat er sich eben auch auf diesem Punkte als ein sicherer Regenerator bewiesen. Storm, ein notorisch glänzender Vorleser, las bekanntlich »halb singend«, ebenso Geibel und andere. Dieser Forderung wird wohl jeder wahre Lyriker zustimmen. Mag sein, daß Pl. seine Neigung zu versetzten Betonungen, geschleiften Spondeen und dergl. gelegentlich übertrieben hat. Die Wirkung ist fast immer außerordentlich, und man braucht nur Pls Oden mit denen Hölderlins zu vergleichen, um zu erkennen, auf wessen Seite in diesem Punkte die größere Kraft und Feinheit liegen¹⁾.

In Platens Dichtercharakter lassen einige, von Sch. an zerstreuten Stellen angeführte Tatsachen, wenn man sie zusammenfaßt, einen tiefen Blick tun, und zwar auch nach dem Ungünstigen hin. Man sieht Platens schwächste Seite, bei diesem endlosen Schwanken, welche Form er wählen soll für sein Hohenstaufenepos, für die Abbassiden, auch für den Tristan. Und welche fürchterlichen Mißgriffe: der jambische Trimeter für das Epos der Hohenstaufen (S. 281), das persische Mütakârib für den Tristan (S. 451), für die Abbassiden, wenigstens geplant, der indische Sloka (ebd.)! Woher kommen diese Absurditäten? Aus verkehrter theoretischer Ueberzeugung, die jedoch in seiner poetischen Anlage irgendwie begründet gewesen sein muß. Den poetischen Gedanken erklärte er nämlich für Gemeingut (S. 435), den dramatischen, und wir müssen hinzufügen, auch den epischen Stoff betrachtet er, wie Sch. S. 104 sehr zutreffend bemerkt, als etwas Drittes, von außen Gegebenes. Das ist das Charakteristische. Erst sucht er den Stoff, dann — viel bedenklicher — sucht er die Form; Stoff + Form, roh gesprochen, machen ihm, so erstaunlich dies bei

1) Ich habe den Eindruck, als ob die neuen Sieversschen Drahtfiguren zu den Rutzschen Reaktionen für den Empfänglichen das richtige Lesen der komplizierteren Plschen Gebilde sehr erleichterten. — Sehr hübsch ist S. 97/98 die sehr plausible Vermutung, Michelangelos Jeremias habe die so sehr entsprechenden Verse der großen Hymne angeregt. Man denkt hier an den verwandten C. F. Meyer.

seiner sonstigen Reife ist, das Kunstwerk. Zu selten ergibt sich ihm, zumal bei größeren Werken, beides zusammen, als divinierte Einheit, eins aus und mit dem andern! Oft und oft sehen wir die Vorstellung ihn regieren, unter allen existierenden Formen müsse eine sein, die zu dem Gegenstande passe, und diese gelte es nun zu finden und an den Gegenstand heranzubringen. Ihn, der gesagt hat: »Weitschweifigen Halbtalenten sind Präzise Formen Aberwitz; Notwendigkeit Ist dein geheimes Weihgeschenk, o Genius!« Aber auch in diesen Worten bezieht er »Notwendigkeit« wohl auf die Präzision der Form, nicht aber auf ihr Verhältnis zum Stoff. So war er also doch wohl ein Formalist im Sinne von Storms »Poeta laureatus«, vielleicht mehr als Geibel, auf den Storms Epigramm ursprünglich gemünzt ist. Und von dieser seiner Auffassung aus, die den Stoff als Gemeingut ansieht, die von ihm zunächst getrennt existierend gedachte Form als das eigentliche Betätigungsfeld des Dichters, hatte R. M. Meyer nicht ganz unrecht, wenn er in der Eingangs erwähnten Studie Platen als »verspäteten Renaissancepoeten«, als »einen vollkommenen Typus der Renaissance, der im 19. Jahrhundert lebt« auffaßte. Allerdings war für den lateinischen Renaissancepoeten auch die Form noch in einem ganz andern Sinne ein Gegebenes als für Platen: er brauchte sie gar nicht erst zu suchen. Und in glücklicher Stunde, außerhalb des Zwanges seiner theoretischen Vorstellung, hat Pl. auch organisch von innen heraus geschaffen.

Unfaßbar scheint ferner der Rückfall Platens in die Didaktik seiner Anfänge, mitten in seiner besten Zeit, im April 1829: »Für spätere Jahre habe ich den Plan zu einem didaktischen Gedichte entworfen, wovon der erste Gesang Gesundheitsregeln enthalten, der zweite von Speisen und Getränken, der dritte von Leibesübungen handeln soll«. Mitten zwischen den herrlichen Oden »Aschermittwoch« und »An Marco Saracini«! Man versteht, wenn Sch. dies zu den »Rätseln seiner Natur« rechnet, »an denen alle Erklärungsversuche scheitern«. Ich möchte doch auch hier wieder auf den lateinischen »Renaissancepoeten« verweisen. Dem ist dergleichen vom Standpunkt seiner spezifischen Auffassung vom poetischen Stoff, und von Stoff und Form in der Poesie, durchaus möglich, ja ganz natürlich. Ich bin überzeugt, hier liegt die Erklärung.

Damit habe ich nur einiges von dem, was mir in Schl.s zwei Bänden wichtig und anregend erschien, angedeutet. Der Leser des zweiten Bandes wird namentlich auch die Abschnitte über Platens politische Denkweise, seine historischen Versuche und die exakte und objektive Schilderung seines Endes in Sizilien zu bewerten wissen.

Unter den persönlichen Begegnungen der letzten Jahre wäre

vielleicht die mit Felix Mendelssohn-Bartholdy zu erwähnen gewesen, von der dieser am 28. Mai 1831 aus Neapel an seine Schwestern Fanny Hensel und Rebecka Dirichlet berichtet: »Graf Platen ist ein kleiner, verschrumpfter, goldbebrillter, heiserer Greis von fünfunddreißig Jahren; er hat mir Furcht gemacht. Die Griechen sehen anders aus! Er schimpft auf die Deutschen gräßlich, vergißt aber, daß er es auf deutsch thut« (Briefe aus den Jahren 1830—1847 von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Erster Band. 1882. S. 172): in seiner Schärfe ein in M.s Munde auffallendes Urteil, vielleicht mit hervorgerufen durch das sehr günstige Urteil über Immermann im unmittelbar vorhergehenden Satze. Zu dem prachtvollen Porträt von 1829 oder 1830, das eine so glückliche Fügung Sch. hat bekannt werden lassen (reproduziert vor dem ersten Bande; sehr interessant auch das andere, ebenfalls neue, vor dem zweiten Band), will diese Schilderung freilich wenig passen; indessen ist sie ja augenscheinlich bewußt karikiert-übertrieben.

Die überspannten Aeußerungen seines Selbstgefühls, die vielerufenen, fasse ich als charakteristische Symptome eines sehr verständlichen inneren Zwiespalts: auf der einen Seite, mindestens lange Zeit, chronische Störungen gesunden Selbstbewußtseins infolge der steten inneren Kämpfe mit seiner unglücklichen Veranlagung, auf der andern der fast fanatische Glaube an die überpersönliche Macht des künstlerischen Genius, der gerade in ihm rätselhafterweise Wohnung genommen und seinen ganzen Wert ausmache — es ist Platen durchaus zu glauben, nie habe er »sich selbst gelobt«. Beides in demselben, sensibeln Menschen: wie kann es da ohne gesteigertste Reaktion abgehen? —

Von kleinen Versehen notiere ich einer künftigen zweiten Auflage wegen folgende, die mir aufgefallen sind. Im ersten Bande: S. 188: »Lektüre der »Jenny« [Voltaires] statt richtigen »des Jenny«. — S. 302: »Minden« statt »Münden« (bei Göttingen). — S. 494: Café Florian (in Venedig) statt richtig Café Quadri. Café Florian ist das unter den neuen Prokurazien. — S. 583: Heinse wird nicht ganz ohne Recht als relativ »besonders vorgeschritten gerühmt«. Allerdings muß zugegeben werden, daß er (wie Goethe) in seinen italienischen Tagebüchern nichts vom Colleoni sagt; und das ist wohl kein Zufall, da er auch vom Gattamelata in Padua, den Scaligergräbern in Verona und sonstiger Renaissanceplastik merkwürdigerweise schweigt. Aus der Renaissance würdigt er die Bilder, die Plastik aus der Antike, aus beiden die Architektur; Gotik bis zu einem gewissen Grade: so werden z. B. S. Giorgio in Braida in Verona, S. Francesco zu Assisi, S. Francesco in Turin sehr günstig, der Mailänder und mehr noch

der Florentiner Dom skeptisch beurteilt. Die Frage verdient eine nähere Behandlung. — Druckfehler S. 11 ›Gepräde‹ statt r. ›Gepräde‹ (Koch-Petzet VIII, 45). Im zweiten Bande: S. 447: Komposition fehlt nicht in den *Epistolis obscurorum virorum*, wenigstens im ersten Teile. — Sehr erwünscht wäre endlich im zweiten Bande eine Karte des damaligen Italien mit Angabe von Platens Reisewegen, sowie in beiden spezifizierte Seitenüberschriften, und vielleicht etwas mehr Anwendung von Sperrdruck zu besserer Heraushebung des Wesentlichsten aus dieser Stofffülle. Die Ausstattung ist im übrigen vortrefflich.

Man scheidet von dem Buche mit dem Gefühl sehr viel gelernt zu haben.

Wien

Walther Brecht

Weißgrundige attische Lekythen. Nach Adolf Furtwänglers Auswahl bearbeitet von **Walter Riezler**, mit Beiträgen von Rudolf Hackl. Herausgegeben mit Unterstützung der Thereianos-Stiftung der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 2 Bde. 1.: Text mit 56 Abbildungen (XI, 143 S.), 2.: Tafeln. München 1914, F. Bruckmann A.-G. Geb. 300 M.

Das noch von Furtwängler geplante Werk veröffentlicht 55 Athener, 30 Berliner, 6 Pariser, 5 Münchener weißgrundige Attische Lekythen. Die Londoner blieben ausgeschlossen, weil viele von ihnen bereits in den Murray-Smith'schen White Athenian vases enthalten sind. Ueber den Anteil der Autoren und eine komplizierte Entstehungsgeschichte des Werks unterrichtet das Vorwort.

Die Lekythenbilder sind — wenn man von Schaleninnenbildern absieht — die einzigen griechischen Vasenzeichnungen, bei denen photographische Reproduktion nicht jene unerwünschten Verkürzungen mit sich bringt, wie sie am exzessivsten bei Hydrien auftreten. Denn die Oberfläche des bildtragenden Teils einer Lekythos gleicht fast dem Mantel eines Zylinders, ist also nur in einem Sinn gekrümmt. So kann man eine Einzelgestalt von ihr auf die photographische Platte bringen, ohne daß ihr Kopf auf die Hälfte seiner Größe reduziert wird und wie abgeknickt erscheint. Aber dafür entzieht sich, weil bei geringem Krümmungsradius der Mantel so schnell flieht, nicht nur jeder Handlungszusammenhang, sondern auch bereits eine in weitgreifender Bewegung dargestellte Einzelgestalt photographischer Wiedergabe. Es ist das große Verdienst von Arthur H. Smith, einen Apparat konstruiert zu haben, der die Lekythenbilder rein mechanisch gleichsam abwickelt. Im Jahre 1896 ließ er zusammen mit Murray ausgewählte Lekythen des British Museum so reproduziert erscheinen.

Da fernerstehende schwerlich über diesen sogenannten Zyklographen unterrichtet sind, wäre es angebracht gewesen, wenn Riezler zum mindesten die Beschreibung wiederholt hätte, die Krumbacher, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaft, Ilbergs Neue Jahrbücher XVII 1906, 634 und Taf. 9 (auch besonders erschienen) gegeben hat. Auch für Angabe etwaiger Modifikationen des Smithschen Apparats und besonderer Erfahrungen wären die Fachgenossen Riezler dankbar gewesen.

Doch der Zyklograph bedeutet noch nicht die endgiltige Ueberwindung aller Schwierigkeiten. Die Oberfläche der Lekythos weicht oft genug von der reinen zylindrischen Form ab und so ist die zur Beurteilung und zum Genuß eines graphischen Kunstwerks erforderliche absolute Schärfe der Reproduktion nicht immer zu erreichen: oftmals ist es nur eine Breitenzone, die völlig scharf zur Erscheinung kommt, während andere darüber oder darunter gelegene Zonen notgedrungen in einer Verschwommenheit erscheinen, die dem Genuß wie dem Erkennen des Details hindernd in den Weg tritt. Es ist durchaus zu billigen, daß in dem Furtwängler-Riezlerschen Werk niemals — außer in einigen wenigen ausdrücklich aufgezählten Fällen — zu dem billigen Auskunftsmittel der Retouche gegriffen wird, welches die Murray-Smithschen Tafeln entwertet. Dafür nimmt man lieber ein so völlig verwaschenes Blatt wie Taf. 85 mit in Kauf. Nicht ganz uneingeschränkt kann ich es aber lassen, was Riezler auf S. VIII seines Vorworts sagt, »das wesentliche an den Bildern, die wundervolle Lebendigkeit und Schönheit der Zeichnung wird durch die Unschärfe kaum berührt«. In mir wenigstens erweckt der Vergleich der zyklographischen Reproduktion einer herrlichen Pariser Lekythos auf Taf. 75 mit einer einfachen photographischen Detailaufnahme einer Einzelgestalt aus der Mitte dieses Gefäßes (S. 32, Fig. 19) durchaus den Gedanken, ob nicht in manchen Fällen, wo die Oberflächenverhältnisse derartige sind, einige nichtzyklographische Aufnahmen ringsherum um das Gefäß genommen und dann nebeneinandergestellt (ähnlich wie bei Furtwängler-Reichhold Text II Abb. 73—75) mehr gegeben hätten. Das eine aber muß vor allem gesagt werden: durch bewußteres Anpassen der Reproduktionsart an die besondere Beschaffenheit der einzelnen Aufnahmen hätte manche sehr störende Unzulänglichkeit vermieden werden können. Die Tafeln bringen 96 Lekythen in 65 Autotypien und 31 Heliogravüren (von zwei Farbentafeln wollen wir im Augenblick absehen). Es entzieht sich meiner Kenntnis, aus welchen Gründen der Verlag nicht in der Lage war, ein Werk, das 300 resp. (bei Subskription) 250 M kostet, lediglich oder überwiegend in Heliogravüre zu drucken. Aber einmal die Verwendung autotypischer Reproduktion überhaupt zu-

gegeben: es hätte im Einzelfall sorgfältiger überlegt werden müssen, welches der beiden Verfahren anzuwenden sei. Tafeln wie z. B. Nr. 21 oder 48 sind einfach ein Augenschmerz; geht man näher heran, um der peinigenden Unschärfe zu entfliehen, so verfängt man sich erst recht im Netz. Oder man betrachte die Autotypie Taf. 63. Die Aufnahme der stilverwandten Lekythos Nr. 71 verträgt den Raster, diese aber nicht, und die Heliogravüre, die Nr. 62 recht ist, sollte Nr. 63 billig sein.

Erheblicher sind die Einwände, die gegen die beiden Farbentafeln 4 a und 44 a erhoben werden müssen. Und zwar ist es nicht nur die allzu derbe Farbwirkung, die auch Karo in seiner Rezension (DLZ 1914, 929) rügt, daß der Zinnober auf 4 a zu grell ist, der Grund graugrün an Stelle eines wärmeren Gelb am Original. Vor allem wimmelt die Zeichnung von groben Fehlern. Zur Polychromie: die rechte der drei langen aus dem Korb hängenden Binden ist auf der Tafel violett, am Original und auch richtiger in Riezlers Beschreibung zinnober. Zur Zeichnung: um mit weniger wichtigem zu beginnen: beim Stuhl läßt die Farbentafel am linken Bein den Horizontalstrich fort, der die Verzäpfung des Beines und des Sitzes angeben soll; ferner ist auf der hier, wie Riezler angibt, retouchierten Photographie und auf Gillierons Farbtafel eine dem linken Außenkontur in einigem Abstand folgende Linie in verdünntem Firnis übersehen, die die Rundung des Stuhlbeines bezeichnet. Beim Korb sitzt — am Original deutlich sichtbar — auf dem schwarzen Mittelstreifen eine Wellenlinie, die sich nach dem Schwinden der Farbe nur noch stumpf vom Firnisgrunde abhebt: sie war vielleicht mit dem Dunkelrot gegeben, das zu der mittleren langen Binde am Korb verwandt ist. Doch schlimmer als diese Versehen ist die Untreue in der Wiedergabe der menschlichen Form, die auch ohne Autopsie lediglich bei sorgsamer Vergleichung der Photographie auffällt. Z. T. kann man die Proportionsfehler mit dem Zirkel nachmessen. Man sehe einmal, wie willkürlich bei der linken Frau die Begrenzung des Nasenflügels fortgelassen, der Strichcharakter geändert, der Halsausschnitt und der vordere Kontur des rechten Oberarmes grob verzeichnet ist. Oder man überzeuge sich, wie bei der Frau rechts die Zeichnung des Halsausschnittes vom Original abweicht, wie der kleine halbmondförmige Bogen aus der Tiefe des Gemüts hinzugetan ist! Ähnliche Beobachtungen lassen sich an Tafel 44 a anstellen (Kinn der Frau, Nase und Stirn des Hermes!), doch ist hier der resultierende Gesamteindruck nicht so ungünstig wie bei 4 a. All dieses fällt weniger Gillieron denn dem verantwortlichen Archäologen zur Last, denn auch ein guter Zeichner will kontrolliert sein.

Durch das Buch als wissenschaftliche Leistung geht ein Zwiespalt, der auch dem Rezensenten seine Stellungnahme außerordentlich erschwert. Einsicht in alle allgemein kunstgeschichtlichen und kunstwissenschaftlichen Fragen, eine tiefe Empfindung für die Welt der Lekythen, daneben die Fähigkeit, Gefühl und Erkenntnis aufs würdigste in Worte zu fassen, befähigen Riezler zu einigen Kapiteln, wie sie in der archäologischen Literatur selten sind. Aber auf der andern Seite ein Mangel an archäologischer Techné, der einem jeden, der nicht nur genießend liest, die Freude verdirbt. Zahlreiche Druckfehler, die ich nicht einzeln aufzählen mag, erschweren die Lektüre. Vergebens sucht der arbeitende Benutzer nach museographischen und sachlichen Indices, die sich doch so leicht nach dem Vorbild der trefflichen Buschorschen im zweiten Band von Furtwängler-Reichhold, wenn nicht durch den Autor, so doch durch eine Hilfskraft hätten anfertigen lassen. Daß mancherlei an wissenschaftlicher Literatur, auch wichtiges, nicht berücksichtigt ist, mag man der Entstehungsgeschichte des Werkes zugute halten. Aber schwerer wiegt, daß die Beschreibungen sehr unzuverlässig, zumal in der Beobachtung des Technischen sind. Ja, ich habe den Eindruck gewonnen, daß sie zum Teil nach den Aufnahmen, nicht nach den Originalen gemacht sind.

So hielt ich es für meine Rezensentenpflicht, alle Kritik der zusammenfassenden Kapitel Riezlers sowie eigene Untersuchung über das stilistische Problem hier zu unterdrücken und statt dessen das, was nötiger ist, zu veröffentlichen, die Resultate meiner Nachprüfungen an den Originalen. Ich habe in Athen dank dem Entgegenkommen der Herren Dr. Stais, Dr. Kastriotis, Dr. Kuruniotis einige der wichtigsten Lekythen in Muße untersuchen können, die Lekythen des Berliner Museums habe ich außer Nr. 2682 (Riezler, Taf. 92) sämtlich in der Hand gehabt, wofür ich vor allem Herrn Zahn zu danken habe. An einer Nachprüfung der Lekythen im Louvre und British Museum hat mich der Ausbruch des Krieges verhindert. Ich gebe meine Anmerkungen nach der Reihenfolge der Riezlerschen Tafeln.

Taf. 1. Berlin Furtw. 2252. Es ist unerlaubt, daß die Abbildungen des Schulterbildes und der Gesamtform hier nach den alten Zeichnungen der Archäologischen Zeitung von 1880 wiederholt werden. Sie sind nicht nur »nicht ganz getreu, zu unsicher im Strich«, sondern gröblich verzeichnet. Die Breite der Lekythos ist hier auf Kosten der Höhe übertrieben, die Platte, die den Fuß vom Bauchansatz trennt, ist unterschlagen; ein Aufzählen der Ungenauigkeiten in der Wiedergabe des Eros und des Ornaments würde zu weit führen. Zur Beschreibung: der dünner genommene grünliche Firnis ist nicht nur, wie Riezler angibt, zur Innenzeichnung des Chiton benutzt, son-

dern, wie man schon im Furtwänglerschen Katalog richtig lesen kann, ebenso beim Mantel und der Rückenmuskulatur des Mannes. Uebrigens ist es für die frühe Datierung des Gefäßes wichtig und es wäre zu sagen gewesen, daß beim Manne der Oberkontur des Schädels, wo er in den abschließenden Firnisstreifen ragt, geritzt ist. (Man kann es auf der Tafel kontrollieren.)

Tafel 2. Berlin Furtw. 2443. Riezler vergißt den fragmentierten Gegenstand links vom Spiegel zu erwähnen, in dem Furtwängler wohl mit Recht die Reste einer zweiten Oinochoe sieht. Mit dickem »Tonschlamm« sind die Rosetten am Ende der mit Firnis gemalten herabhängenden Bänder des Tuches an der Wand gemalt.

Tafel 4, 4a. Athen 1963 C.-C. 1628. Ueber die Ungenauigkeit der beiden Tafeln s. oben S. 204. Einige Beobachtungen — an der Photographie nicht durchweg kontrollierbar — lassen sich über die Art anstellen, wie das Weiß des Frauenfleisches auf dem Gelb des Lekythengrundes sitzt. An der linken Hand der linken Frau ist es z. B. in schärfster Linie abgesprungen, während an Hals und Kopf derselben Frau Uebergänge und Mitteltöne von weiß zu gelb da sind, gerade als ob der gelbe Grund hier vom Weiß durchtränkt wäre. An der genannten Hand läßt sich ferner beobachten — auch auf der Tafel 4 sichtbar —, wie die Firniszeichnung der Handballen, nachdem das Weiß abgesprungen ist, jetzt sehr stumpf direkt auf dem gelben Grunde sitzt. Aehnliches läßt sich — weniger deutlich — am Auge der Frau feststellen. Man hat also die Innenzeichnung ohne Rücksicht auf das später deckende Weiß auf den gelben Lekythengrund gesetzt und sie dann, vielleicht nach Maßgabe der durch das Weiß durchscheinenden Linienzüge noch einmal über dem Weiß wiederholt. An den Fingern der rechten Hände beider Frauen haben diese über dem Weiß sitzenden Linien, wie man am Original, nicht auf Tafel 4 sehen kann, ein merkwürdig stumpfes fast modern anmutendes Aussehen und sind sehr unsicher gezogen.

Tafel 9. Athen 12785. Der Gegenstand links von der stehenden Frau an der Wand, den Riezler nicht zu benennen wagt, ist ein Spiegel: selbst auf der Autotypie ist außer dem Griff der Kreis klar, der sich am Ornament totläuft.

Tafel 12. Berlin Inv. 3175. Es ist Vorzeichnung vorhanden.

Tafel 15. Berlin Furtw. 2444. Riezlers Annahme, der Krieger könne vielleicht einen Panzer tragen, ist ganz unbegründet: der Chitonüberfall der Frau ist allzu ähnlich gezeichnet. — Außerhalb des Bildes rechts vom Krieger in der Höhe seines Halses Gruppen von mit dem Vorzeichenstift gezogenen kurzen Vertikalstrichen (4 + 4 + 6), wie sie wohl jemand macht, der den Stift oder die Festigkeit des

Grundes prüfen will. Vier weitere Striche derselben Art rechts neben dem Unterarm des Mannes. — Ferner einige mit breitem Pinsel gezogene Striche in einer hellgelben Mattfarbe (wie Wasserfarbe), mir unverständlich: ein ganz breiter, etwa in der Richtung des unteren Unterarmkonturs des Mädchens von außen hereinfahrend und zwei vom Helm aus nach rechts auf die beiden auch auf der Photographie sichtbaren schadhafte Stellen zulaufend.

Tafel 19. Berlin Inv. 3245. Mattschwarze Farbe ist nicht nur für eine, sondern für beide Schalen verwandt. — Die ursprünglich anders intendierte Lanze ist in der Vorzeichnung bis ans Gesicht des Kriegers noch zu verfolgen.

Tafel 20. Berlin Inv. 3262. Daß im Bild keine Vorzeichnung sichtbar ist, vermerkt Riezler mit Recht. Wohl aber sehe ich Vorzeichnung im Schulterornament. — Der »Kantharos« auf der obersten Grabesstufe scheint mir eher ein Toilettengefaß der bekannten Form zu sein. — »Das Mädchen hält in der gesenkten Rechten eine Binde (nur die Enden sichtbar)«. Muß heißen: in der linken; die Binde selbst ist übrigens am Original ebenso deutlich wie ihre Enden. Den Gestus der rechten Hand des Mädchens und des Jünglings deutet Riezler zu Unrecht als ein »Segnen, Verehren des Grabes«. Vielmehr hält das Mädchen in der Rechten eine Binde, deren Enden in Mattschwarz auf und über dem Kästchen zu sehen sind, der Jüngling einen Kranz. — Sehr bemerkenswert, daß die Erscheinung, die Riezler (S. 50 Anm. 121) auf der Athener Lekythos Tafel 22 beobachtet, aber für singulär gehalten hatte, auch hier wiederkehrt. Dem Mantelkontur des Jünglings folgen — z. T. sogar auf der Tafel kenntlich — außen Linien in stumpfem Grauschwarz. Ebenso beim Mädchen. Uebrigens ist die Erscheinung nicht nur auf die Lekythen mit Firniszeichnung beschränkt, sondern findet sich auch auf solchen mit Mattmalerei, z. B. auf Berlin Furtw. 2459 Riezler Tafel 65: dem Rückenkontur des Sitzenden, außen vom Hals ab nach unten folgend (auf der Tafel zu sehen), weiter unten verläuft die Linie innerhalb des Rückenkonturs. Beim stehenden Jüngling ist eine entsprechende mattgraue Linie rechts innerhalb des Außenkonturs des rechten Beines von der Hüfte abwärts. Nur mit Wahrscheinlichkeit konnte ich dasselbe auf der Lekythos Berlin Furtw. 2464 Riezler Tafel 87 konstatieren. Ueber den Sinn des Phänomens äußert sich Riezler a. a. O. nicht. Nicht vergleichbar ist es, wenn auf der strengschönen Triptolemoskolonnettenamphora in Wien 484 (v. Sacken-Kenner 191 (22); Reinach, *rép. d. vases* II, 187, 5; Diapositive nach Photographien bei E. A. Seemann 31202, 31204, 31449) die Firniszeichnung der Gewandfalten durch begleitende Pinsellinien in verdünntem Firnis aufgelockert ist. Ueber

diese Tendenzen vgl. Hausers Bemerkungen in Furtw.-Reichhold II Text S. 309. In unserm Fall sind die mattschwarzen oder grauen Linien sicherlich nicht bestimmt, sichtbar zu sein und zu wirken, sondern sind eine Art Vorzeichnung. Dafür spräche auch, daß auf den Bildern der genannten vier Lekythen Stiftvorzeichnung fehlt. Die Erscheinung muß noch weiter studiert und in London und Paris nachgeprüft werden.

Tafel 21. Berlin Inv. 3171. Die Faltenlinien in Firnis sitzen nicht unter dem Rot.

Tafel 23. Athen 1935 C.-C. 1692. Zu Unrecht bestreitet Riezler das Vorhandensein von Vorzeichnung. Sie ist deutlich auf dem Tumuluskontur zwischen dem Korb des Mädchens und der rechten oberen Stelenecke in dreifachem Verlauf, auch weiter rechts unten am Kontur des Tumulus, ferner am linken Vertikalkontur der Stele, sowie an der Oberkante der dritten Stufe (von oben gerechnet) und an manchen Punkten der Figuren zu Körper und Gewand. Einige der aufgeführten Linien sind sogar auf der Tafel gut wahrzunehmen. Uebrigens ist die Vorzeichnung gelegentlich nicht als eingetiefte Linie, sondern, wie ich das auch an andern Lekythen beobachtete, lediglich in ihrer Wirkung auf das Krakelurennetz kenntlich.

Da Riezler sich darauf beschränkt, zu Tafel 23 nur das Negative festzustellen, daß nämlich die Linien »kaum mit der Borste« gezogen seien, auch auf S. 49, wo er zusammenfassend die Technik der Lekythenzeichnung bespricht, keinen Versuch macht, den Charakter des Striches eingehend zu beschreiben, und aus ihm auf das Instrument zu schließen, erscheint es mir berechtigt, wenn ich hier kurz die Beobachtungen wiedergebe, die ich an der in dieser Hinsicht besonders instruktiven Lekythos machte.

Wenn dem Strich die Präzision mangelt, wie sie der Zeichnung guter rotfiguriger Vasen eignet, so ist das nicht etwa durch die Unsicherheit der Hand bedingt, denn die Linien sind durchaus zügig und sitzen. Vielmehr gibt das Zeicheninstrument den Firnis ungleichmäßig ab und schleppt nicht wie die Borste, sondern fährt aus, spaltet sich und läßt das Malmittel in ungleicher Stärke fließen. Ueberall — außer wo der Firnis ganz schwarz und dick geflossen ist — sieht man, besonders in Vergrößerung, daß der Strich vierteilig wie der eines Haarpinsels ist. Einige besonders lehrreiche Stellen seien aufgeführt. Bei der Horizontalen, die die Oberkante der untersten Grabesstufe bezeichnet, sieht man (auf der Tafel gemessen in 8,5 cm Abstand vom linken Beginn der Linie), wie der Pinsel sich gespalten hat und mitten auf der Linie der nackte Lekythengrund zutage liegt. Bezeichnend auch die Zerlegung des Pinsels da, wo er zum Schluß

einer Linie ausfährt, z. B. rechts an der Oberkante der zweituntersten Grabesstufe. (Daß diese Linien von links nach rechts gezogen sind, wird weiter unten ausgeführt.) Oder die Linien der linken Kniemuskulatur des Jünglings. Beachtenswert auch der linke Außenkontur des rechten Unterschenkels des Jünglings: den starken dunkleren Firnisstrich begleitet auf der Innenseite ein etwas schmalerer heller, auch dieser bei gehöriger Vergrößerung vierteilig erscheinend. Ähnliches auch am linken Außenkontur des Unterschenkels des Mädchens und der benachbarten Vertikalfalte. Es handelt sich hier nicht etwa um ein absichtliches Nachfahren der Hauptlinien durch mildernde oder »kolorierende« Züge in verdünntem Firnis, sondern, wie deutlich an solchen Stellen zu erkennen ist, wo sich die hellere von der dunkleren Linie abzweigt, hat der Pinsel streckenweise abgespaltene Haare nebenbei schleifen lassen.

Die Richtung des Strichs läßt sich in der Regel nicht nur nach der Form, sondern auch nach der Farbe feststellen. Die Skala pflegt schwarz-braun-neutraltinte-grünlich-gelb zu sein. Beispielsweise läßt sich bei den Horizontalen der Grabesstufen die Reihenfolge dieser Farbtöne von links nach rechts in verschiedener Abwandlung verfolgen, allerdings nur am Original, da die Helligkeitswerte auf der nicht genügend orthochromatischen Platte stark alteriert sind. Uebrigens scheint es, als ob man bei der Körperzeichnung auf dieser Lekythos bestrebt gewesen sei, den Firnis möglichst homogen schwarz fließen zu lassen.

Aufschlußreich für die Art des Zeicheninstruments ist auch der offene Kranz unten vor dem Grabmal: man sieht, wie der Pinsel während des Ziehens der S-Linie gedreht wird, einmal stärker aufdrückend breit auseinandergeht, zum Schluß ausfahrend die Linie spitz enden läßt.

Zu berichtigen ist die Behauptung Riezlers, daß die Füllung der »Kreise« auf der untersten Grabesstufe mit braun, in dem er eine Art »Tonschlamm« sieht, gegeben sei. Es ist ganz sicher verdünnter Firnis, und zwar nimmt er, wie ich das soeben für die Stufenkonturen auseinandergesetzt habe, von links nach rechts an Sättigung ab, mit der Abweichung, daß »Kreis« 2 vor 1 gemalt zu sein scheint. (Auch hier täuscht die Tafel aus dem angeführten Grunde.)

Obwohl wir uns sonst in bewußter Beschränkung an das Technische halten, können wir es uns nicht versagen, auch Kritik zu üben an der ausführlichen Behandlung, die Riezler dieser Lekythos im Kapitel über das vasengeschichtliche Problem auf S. 57 und 58 angedeihen läßt. Er bildet a. a. O. einen Stamnos der Sammlung Czartoryzski ab, um zu beweisen, wie sehr der Maler der Lekythos Taf. 23

mit dem Stil der »Phidiasischen« Vasen zusammenhängt. Die Beobachtung an sich ist richtig, aber der Beweis ist schwach geführt. Zunächst hätte Riezler von Frickenhaus, Lenäenvasen (72. Berliner Winkelmannsprogramm) lernen können, daß dieser Stamnos nicht so isoliert steht, wie es ihm scheint. Frickenhaus stellt auf S. 38, 39 unter Nr. 25—28 diese Stamnosgruppe zusammen. Ich vermag sonst noch dieser Fabrik mit Sicherheit zuzuweisen den Krater in Wien 532 (Wiener Vorlegebl. Ser. E Taf. XII; Arch. Anz. VII 1892 173, 193; Diapositive nach Photogr. bei E. A. Seemann 31197, 31234, 31241; Charl. Fränkel, Satyrnamen S. 62, 9). Ferner scheint die Vase bei Tischbein V Taf. 6 (Reinach *rép. d. vases* II 335) zu dem Wiener Krater stilistisch und gegenständlich Pendant zu sein. Ich habe in Göttinger Vasen S. 15 Anm. 2 auf das häufigere Zusammengehen Tischbeinscher und Wiener Vasen aufmerksam gemacht und die Erklärung dafür in der Geschichte der Wiener Sammlung gesucht. Die wenigen und ganz zufälligen Beispiele, die Riezler auf S. 58 Anm. 145 für die Salkante auf Vasen dieses Stiles beibringt, ließen sich außerordentlich vermehren. Er hätte zum mindesten die Athener weißgrundige Lekythos 12747 (Nicole 1002) nennen müssen¹⁾. Das Motiv ist wirklich zu häufig, um etwas auszugeben, wenn es sich um den Nachweis engerer Stilverwandtschaft handelt. Riezler vergißt anzumerken, daß die Komposition dieser Lekythos ganz identisch, sogar bis zur Handhaltung des Jünglings, auf der Lekythos Taf. 88 wiederkehrt. Damit erhält seine richtige Interpretation, der Jüngling mit der Leier auf Taf. 88 sei der Tote, eine weitere Stütze.

In diesem Zusammenhang erbringt Riezler S. 58 und Abb. 29 und 30 durch Zusammenstellung der wgr. Berliner Lekythos Inv. 3338 und der rf. Berlin Inv. 3339, die in Darstellung und Zeichnung identisch sind, den Beweis, daß, wenigstens in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, auch wgr. Lekythen in den rf. arbeitenden Werkstätten gefertigt wurden. Er hätte ein identisches drittes Exemplar aus Gela Mon. ant. d. Lincei XVII 1907 S. 363, 364 Fig. 266 Text S. 361 nennen müssen, weil es aus einem Grab stammt, dessen sonstiges Inventar Orsi a. a. O. verzeichnet: es bestätigt natürlich die Datierung, die man dem Stil der Lekythen ohnehin entnimmt.

Tafel 24. Athen 1932 C.-C. 1711. Zum Schulterornament: Riezlers

1) Nicoles Beschreibung ist ungenügend. Nachzutragen: Ein Blattkranz auf der zweiten Stufe (Firniss). An und neben der Stele neun Tänienden in mattstumpfen Schwarz, die Tänie selbst geschwunden. Auch muß das Mädchen in der linken Hand eine gleichfalls geschwundene Tänie gehalten haben, deren beide Enden am Boden schleifen. Geringe Spuren des matten Schwarz auch an drei Stellen der Personen zur Faltenzeichnung (s. oben S. 207). — Firnis orangefarben. Pinselstruktur des Strichs.

Angabe, die Palmetten seien »sehr unbeholfen«, ist irreführend. Sie sind im Gegenteil sorgfältiger wie zumeist gezeichnet. Die von Riezler zitierte Abbildung normalisiert etwas, ist aber sonst ganz richtig. Die Behauptung, daß die Gewandfalten, die weiß auf dem braunroten Grunde erscheinen, verdünnter Firnis seien, welcher durchschimmere, läßt sich vor dem Original nicht aufrecht erhalten: es ist aufs allerdeutlichste ein über dem Rot sitzendes gelblich gedämpftes Deckweiß.

Tafel 25. Berlin Inv. 3291. Leider ist die Reproduktion ungenügend; beim Unterkörper der Frau rechts ist die Aufnahme sogar verwickelt, was wegen der graphisch besonders interessanten Füße zu bedauern ist. Die ungewöhnlich detaillierte Vorzeichnung sähe man gern in größerem Maßstab und eingehender nachgebildet als auf der Skizze im JHS XIX 178 Fig. 4, schon um sie mit den analogen Zeichnungen rf. Vasen zu vergleichen, wie sie Reichhold im Furtwänglerschen Vasenwerk gibt. — Der Kranz, der unten um die Stele geschlungen ist, ist am Original auch an der rechten Stelenhälfte deutlich: hier haben die Blätter die Richtung nach links. Von den Binden, die die Dienerin hält, sind nicht nur, wie Riezler behauptet, die Enden, sondern auch die Binden selbst sichtbar. Was Riezler über die grauschwarze Färbung des einen (rechten) Stuhlbeines sagt, ist auch für das linke giltig: besonders hat sich die Farbe hier in die Vertiefungen der Vorzeichnung gesetzt.

Tafel 27. Berlin Inv. 3160. Ich muß Riezlers Behauptung, daß die Innenzeichnung zu Exomis und Mütze des Charon sicher unter der Farbe sitze, widersprechen: sie sitzt z. T. sicher darüber.

Tafel 41. Athen 1943 C.-C. 1839. Unten am Bauch der Lekythos befindet sich ein rundes Loch, wie Riezler es zu der Lekythos Taf. 4 erwähnt. Riezler: »kein Borstenrelief«. Im Gegenteil: die Borstenstruktur ist überwiegend deutlich. Die Behauptung, es sei keine Vorzeichnung da, ist irrig: solche ist sehr reichlich vorhanden, der Akt der Frau rechts ist mit dem Stift vorskizziert, ihre Beine unter dem Gewand sind vorgezeichnet. Dazu tritt hier noch bei den Gewandfalten eine zweite Art von Vorzeichnung auf, in feineren und mehr gerissenen Linien, welche sich weitgehend mit dem definitiven Verlauf der Falten decken. Ganz übersehen hat Riezler bei dem Peplos der Frau rechts mehrere mit Weiß aufgesetzte Gewandmuster, horizontale Mäander- und Zickzackbänder (die ohne unterstützende Skizze alle detailliert aufzuzählen zu weitläufig wäre). Etwas von ihnen kann man bei genauem Hinsehen sogar auf der Tafel an dem abgegürteten Teil des Ueberfalls wahrnehmen. Ich glaube, an dieser Lekythos läßt sich auch die Frage entscheiden, ob die schwarzen Falten unter oder über der roten Farbe des Gewandes sitzen. Wir wollen uns an der

Frau rechts die Entstehung des Bildes in den verschiedenen Arbeitsphasen vergegenwärtigen: a) die Vorzeichnung mit dem Stift auf dem weißen Lekythengrund b) Anlegung der Gewandsilhouette in braunroter Farbe; und zwar deckt die Farbe gründlich, denn auch an den Stellen, wo der Vorzeichenstift einmal tiefer gegangen ist und die Grate seitlich emporgedrückt hat, ist überall die Farbe in die Tiefe gegangen, und nirgends ist ein ungedeckter Punkt zu sehen. c) Vorzeichnung der Gewandfalten mit der feinen Nadel (s. oben) d) die mit ihnen zumeist eng übereinstimmende Ausführung in schwarzer Farbe. Diese Reihenfolge anzunehmen bestimmt mich folgende Beobachtung. Die feine Skizzirnadel hat kräftig aufgesetzt, die rote Schicht durchdrungen und den Lekythengrund bloßgelegt: dieser ist aber nicht ganz weiß, sondern ein wenig rot affiziert. Würde, wie Riezler (S. 49) es annimmt, die Reihenfolge a, c, d, b sein, so würden wir erwarten, daß die zuletzt aufgetragene Deckfarbe, wie sie die Stiftvorzeichnung auch an den tiefsten Stellen durchfärbte, so auch den von der Nadel bloßgelegten Lekythengrund wieder ganz rot zudeckt hätte. Ich verhehle mir natürlich nicht, daß dieser Beweis ein indirekter ist, aber bin überzeugt, daß sorgfältige Beobachtungen weiterhelfen werden. Zu erwähnen ist noch ein mir nicht ganz verständlicher Befund am Kopf der rechts stehenden Frau. Die Firnis-schicht ist in scharf sich abhebenden Plättchen abgeblättert. Der weiße Grund darunter ist grauschwarz geworden, als wenn der Firnis sich eingesogen hätte, aber die Struktur ist schlackenhaft.

Tafel 48. Berlin Furtw. 2450. Zur Farbengebung: die Linien des Felsens sind, wie schon Furtwängler richtig bemerkt hat, in schwarzer Farbe gezeichnet.

Tafel 54. Berlin Inv. 3963. Unter den Haaren des Mädchens sind graue Firnislinien sichtbar, wohl Untermalung. Vgl. Riezler zu Tafel 63.

Tafel 55. Berlin Inv. 3964. An der Grabstele nahe dem Fuß Reste einer weiteren von Riezler nicht erwähnten Binde kenntlich. Ob oberhalb der erhaltenen Binde auch noch derartige Spuren sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Tafel 63. Berlin Inv. 3372. Am Palmettenkern Spuren von Zinnober. Rechts neben dem rechten Mädchen vier vertikale Striche in Grauschwarz, welche die Bänder von ganz geschwundenen, aus dem Korbe hängenden Binden sein müssen.

Tafel 64. Berlin Furtw. 2451. Es sind zwei Arten von Rot verwandt. Außer dem Braunrot, mit dem, wie Riezler richtig bemerkt, der Mäander gemalt ist, ist Zinnober bei der mittleren Binde der Grabstele sowie bei der Chlamys des Jünglings rechts benutzt. Die Angabe, daß die Falten des Chitons der linken Figur rot seien, finde

ich nicht bestätigt. Nachzutragen ist ferner, daß der Kern der Stelenpalmette rot war, allerdings bleibt fraglich, ob braunrot oder zinnober.

Tafel 65. Berlin Furtw. 2459. Ueber die Vorzeichnung in grauer Mattfarbe s. o. S. 207. Daß die ›Schlange‹ wirklich nur ein früher bunter, jetzt nach dem Schwinden der Farbe heller Gewandsaum sein wird, sagt Riezler mit Recht gegen Furtwängler. Ich vermag übrigens selbst bei schärfstem Hinsehen nichts von der Innenzeichnung eines Schlangenkopfes zu erblicken.

Tafel 69. Berlin Inv. 3369. Die Farbe, mit der die Schulterpalmetten gemalt sind, ist nicht verschieden von der, mit der die Konturen der Figuren und insbesondere die Haare gegeben sind. — In Zinnober auch eine Punktreihe außen um den Palmettenkern. Grauschwarz die Zweige im Korb und die herabhängenden Bindenden.

Tafel 76. Berlin Furtw. 5452. Eine Dalle — nicht so tief wie die an einer Athener Lekythos — auf der Bildseite, wo der Vertikalbruch vom Korb des Mädchens abwärts geht.

Tafel 84. Berlin Inv. 3170. Viel Vorzeichnung, auch zu der komplizierten Stelenkrönung, die ursprünglich wohl anders intendiert war. Das rechts stehende Mädchen erforderte, um auf der dunkeln Abbildung verständlich zu werden, einige beschreibende Worte: von vorn, rechtes Standbein, linkes Spielbein, Kopf im Profil nach links. Uebergegürteter Peplos.

Tafel 85. Paris. (Ohne Autopsie.) Riezler vergißt zu sagen, daß über der linken Binde ein Reif, wohl ein Kranz, hängt, ganz ähnlich dem auf der von der gleichen Hand gemalten Pariser Lekythos Taf. 86 (nur irrt er, wenn er dort in der Beschreibung den Zweig blattlos nennt, mir scheinen auf der Abbildung kleine Blättchen kenntlich zu sein.) Ferner ist noch eine Binde mehr zu konstatieren, deren Enden ich über der Rückenlinie des Sitzenden erkenne.

Tafel 87. Berlin Furtw. 2464. Zu den Haaren des Mädchens ist keine andere Farbmischung als zu denen des Jünglings verwandt. Daß der Jüngling in den Händen eine ›Schnur‹ trage, ist eine Auffassung, die sich nur vor der Photographie bilden konnte. Das Original bestätigt lediglich Furtwänglers Beschreibung: rote Tanie. Ja selbst auf der Riezlerschen Tafel ist neben der ›Schnur‹, die sich zwischen den Händen spannt, der breite Farbstreifen schwach sichtbar.

Tafel 88. Berlin Furtw. 2463. Am Haare des Jünglings helle Linien, eine gleicher Art auch innerhalb des Mantels an der Schulter. Sie sind weder in Weiß aufgetragen noch geritzt, sondern sehen so aus, als ob dort anhaftende Pinselhaare, die später schwanden, das

Decken der roten Farbe verhindert und ein Durchscheinen des weißen Grundes bewirkt hätten.

Tafel 90. Athen 1816 C.-C. 1670. Die Beschreibung des Firnis-kleckses ist offenbar nur nach der Photographie gegeben. Der Klecks ist über das Bild hinaus noch weiter am gefirnisten Teil des Lekythenfußes zu verfolgen; schließlich fuhr der Pinsel auf die tongrundige orangelasierte¹⁾ Standplatte über und hinterließ dort einen schmaleren Spritzer. — Vorzeichnung am Profil und Nacken des Jünglings links. — Zum Schulterornament ist nachzutragen: bei der linken und der Mittelpalmette war jedes zweite Blatt, bei letzterer auch der Kern in einer jetzt geschwundenen, von dem stumpfen Schwarz der sonstigen Zeichnung verschiedenen Farbe gegeben. — Schwarz ist außer den von Riezler aufgezählten Teilen auch die Schließe der Chlamys auf der Brust des Sitzenden.

Tafel 92. Berlin Furtw. 2682 (Original nicht untersucht.) Ueber der Lekythos im Korbe hängt an der Wand ein runder Reifen (Kranz).

Tafel 95. Berlin Furtw. 2677. Das Stück ist zwar in der Tat, wie Riezler sagt, flüchtig, aber — besonders in der Zeichnung des Pferdes — von einer sicheren Flüssigkeit, die man nach der unscharfen Photographie nicht erwartet. — Die Schulterpalmetten sind weder nachlässig noch braunrot, sondern von leidlicher Sorgfalt und abwechselnd grauschwarz (wie der Mäander) und zinnober. Zinnober sind ferner nicht nur Petasos und Stiefel, sondern auch Pferdezügel, Teile des Palmettenornaments und Kyma der Stele, eine Binde unterhalb der Lanze um die Stele (richtig schon bei Furtwängler). Blau nicht nur die Chlamys, sondern auch Spuren am links abwärts gerichteten Akanthusblatt der Stele. Gelb ist nicht die ganze Lanze, sondern nur der Schaft, während das Blatt grauschwarz ist. >Die Stele steht hier — fast ganz vereinzelt — auf der Seite; die Mitte des Gefäßes (d. h. der dem Henkelansatz gegenüberliegende Punkt) ungefähr beim Gesicht des Jünglings. — Der Maler hat die Stele wohl erst hinzugefügt, um den sepulkralen Charakter des Gefäßes zu betonen. Auch dieses wiederum eine Behauptung, die angesichts des Originales schwer verständlich erscheint. In Wahrheit geht die durch den Henkelansatz bestimmte Mittelebene durch Hals und Bug des Pferdes, tangiert die Ganache. Die Stele ist demnach durchaus im Gleichgewicht des Bildes. Wie soll sie also nachträglich hinzugefügt sein?

Wenn diese Rezension eines so lesbaren Buches, wie es das Riezlersche ist, unleserlich und unleidlich ausfällt, so wird mancher dies der Kleinlichkeit des Rezensenten zuzuschreiben geneigt sein.

1) Die Standplatten der meisten Lekythen tragen diese Lasur.

Aber ich meine, wir haben gerade heute, wo in unserer Wissenschaft ästhetische Problemstellung, die nicht selten von den einfachen Tatsachen hinwegführt, an Raum gewinnt, mehr denn je zu beherzigen, daß das Fundament aller Archäologie die schlichte Erkenntnis und Beschreibung des rein tatsächlichen bleibt, so wie sie der Mann treu und meisterlich geübt hat, dessen Andenken das hier besprochene Werk gewidmet ist.

Marburg a. d. L.

P. Jacobsthal

Karl Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 103), Breslau 1910: M. u. H. Marcus. 150 S., Preis 5 M. — Dr. **Hans Erich Feine**, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (ebenda Heft 120). Ebd. 1913, XIII und 158 S. Preis 5 M.

Die rege Städteforschung der letzten Jahrzehnte war vielfach kleinen Orten, ja selbst mißglückten Markt- und Stadtgründungen nachgegangen. Die Probleme lagen hier einfacher, in inkrustierten Verhältnissen erhielten sich hier oft die ursprünglichen Zustände länger, als in blühenden Gemeinwesen. Man durfte hoffen, durch ihre Aufhellung auch zur Lösung verwickelter Verfassungsgebilde beizutragen. Ein solches stellt, wie man lange weiß, die Pfalz- und Bergstadt Goslar dar. In dem Verhältnis von Pfalzbezirk, Markt- und Bergansiedlung stecken Schwierigkeiten, deren die Forschung bisher nicht Herr geworden ist. Ihre Kernpunkte finden sie in den Fragen der Gerichtsverfassung. In der gerichtlichen Exemption spiegeln sich die einzelnen Siedelungselemente wieder, hier haben sie einen ins volle Licht der Urkunden herabreichenden Niederschlag gefunden. Nur von hier aus läßt sich der ursprüngliche Charakter jener Einzelbildungen beim Aufbau des mittelalterlichen Goslar erkennen. Dieses Neben- und Ineinanderliegen einer beträchtlichen Anzahl von Gerichten ist darum ein Haupträtsel der Verfassungsgeschichte von Goslar. Die Entstehung fast all dieser Erscheinungen reicht in die frühe Blütezeit der Kaiserresidenz zurück, aus der uns nur ein beklagenswert dürftiger Nachrichtenstand überkommen ist. Phantasievollen Deutungsversuchen sind darum Tür und Tor geöffnet, und nur gewissenhafte rechtsvergleichende Methode vermag der berechtigten und nach Sachlage nötigen Hypothese die rechte Grenze zu ziehen.

Seit Weiland die für ihre Zeit reifen Aufsätze über Goslar und seine Kaiserpfalz schrieb, hatte im wesentlichen nur Bode, der Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches (im folgenden als UB. ab-

gekürzt), in den verfassungsgeschichtlichen Einleitungen zu dessen einzelnen Bänden viele Fragen durch sorgfältige Ausschöpfung der Urkunden gefördert, dabei auch das über den sog. kleinen Gerichten liegende Dunkel erheblich gelichtet. Für die richtige Zeichnung der ältesten Zustände mangelte dagegen Bode der heute erreichte rechtsgeschichtliche Ueberblick. Es ist darum verdienstlich, daß nunmehr jüngere Forscher die Goslarer Verfassungsgeschichte von neuen Seiten zu beleuchten unternommen haben. Neben einigen neuesten, völlig mißglückten Untersuchungen ragen zwei Arbeiten sehr erfreulich hervor. Es sind dies die Schriften von Frölich und Feine über Gerichtsverfassung und Rat von Goslar. Zu ihnen soll im folgenden in Bericht und Kritik Stellung genommen werden mit dem Ziele, einen Ueberblick über das nunmehr über die ältere Goslarer Verfassungsgeschichte Festgestellte zu geben und durch Aufzeigung von Zweifelpunkten weiterer Forschung zu dienen.

Die beiden Untersuchungen, aus den Schülerkreisen von U. Stutz, A. Schultze und P. Rehme hervorgegangen, ergänzen sich in mannigfaltiger Weise. Die Entwicklung des Goslarer Rates ließ sich nur unter Berücksichtigung der in den Gerichtsverhältnissen liegenden Verfassungsgrundlagen darstellen, so daß Feine auf Schritt und Tritt zu Frölichs Ergebnissen Stellung nehmen mußte, während beide Bodes Urkundenbuch und seine verfassungsgeschichtlichen Einleitungen zur wichtigsten weiteren Unterlage hatten. Eine gemeinsame Betrachtung beider Untersuchungen legt sich daher nahe. Sie hat von den Fragen der Gerichtsverfassung auszugehen, hierbei die breitere Darstellung Frölichs mit den namentlich für die älteren Zustände wertvollen Ergänzungen und Berichtigungen Feines zu verbinden; für die weitere Geschichte des Goslarer Rates genügt es im wesentlichen, über Feines Ergebnisse zu berichten. Dies umso mehr, als hierzu bereits sorgfältige Referate von Frölich (Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 339 ff.) und Franz Beyerle (ZRG. Bd. 35, 1914, S. 578 ff.) vorliegen. Denn der Schwerpunkt einer Nachprüfung fällt für den Zweck dieser Ausführungen auf die älteren Zustände und damit auf die Fragen der Gerichtsverfassung. An äußerem Umfange fast gleich, gilt nicht dasselbe hinsichtlich des inneren Ertrages der beiden Untersuchungen. Frölich verdanken wir zwar tatsächliche Feststellungen in großer Zahl: in einzelnen Abschnitten, so für Berggericht und Forstdinge, hat er es zu abschließenden Ergebnissen gebracht, aber auch sonst, z. B. hinsichtlich der kleinen Gerichte, uns über Bodes Vorarbeiten hinausgeführt. Im ganzen wird man dennoch als wissenschaftliche Leistung dem Buch von Feine den Vorrang einräumen müssen. Wie schon von der bisherigen Kritik (vgl. be-

sonders Rietschel, Hist. Ztschr. Bd. 108 S. 356 ff.) hervorgehoben wurde, läßt Frölich die allgemeine Literatur zur Stadtverfassung zu sehr beiseite. Demgegenüber strebt das Buch Feines überall nach näherer Verkettung des lokalen Tatsachenmaterials mit den gesicherten Entwicklungslinien der Allgemeinforschung, so vor allem hinsichtlich der Heranziehung der wichtigsten niederdeutschen Parallelen. Infolge dieses Gegensatzes werden Frölichs Ausführungen da, wo sie den Zuständen des späteren Mittelalters sich zuwenden, dank des hier reicher fließenden Urkundenmaterials dauernd wertvoller bleiben, als seine Versuche, die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen Goslars seit dem elften Jahrhundert klarzulegen. So hat z. B. Frölich die durch das Quedlinburger Privileg von 1038 (vgl. Keutgen, Urkk. Nr. 78a) belegte gerichtliche Zuständigkeit der Goslarer Bürger über den Lebensmittelhandel nicht genügend beachtet. Feine, der sich die Geschichte des Goslarer Rates zum Ziele setzte, mußte dieser Urkunde von vornherein ein Hauptaugenmerk zuwenden. Er tut es im weiteren Rahmen eines Einleitungskapitels, in welchem die Goslarer Verfassung vor der Entstehung des Rates gewürdigt wird. Nach weniger geglückten prinzipiellen Sätzen über Landgemeinde- und Marktsiedelungstheorie, in denen das Marktgericht und seine Eigenart entschieden zu kurz kommen, nimmt Feine an, daß die städtische Entwicklung von Goslar ihren Ausgang vom Markte genommen haben müsse, mögen auch Kaiserpfalz und königlicher Bergbau eine noch so unentbehrliche Voraussetzung seiner Gründung gewesen sein. Mit Recht, denn nur von hier aus läßt sich, wie noch kurz gezeigt werden soll, ein Aufbau der Goslarer Verfassung gewinnen. Es genügt nicht, daß man die verschiedenen Gebilde und Gegensätzlichkeiten in der Goslarer Gerichtsverfassung, wie noch Frölich zum guten Teil getan, einfach als vorhanden nebeneinander stellt und die Frage nach der zeitlichen Abfolge vernachlässigt. Allerdings ist auch Feine nicht aller Schwierigkeiten Herr geworden, wie nun namentlich wiederum Frölich in der eben genannten Besprechung an zahlreichen Punkten überzeugend dargetan hat. In jedem Falle aber werden wir ihm Dank wissen, daß er die Geschichte von Goslar erheblich über frühere Einseitigkeiten einer mehr lokalen Betrachtungsweise hinausgehoben hat. Das alles soll nur angedeutet und nicht zu einem Werturteil zugespitzt werden. Denn Feines Untersuchung konnte ihrerseits auf Frölich weiterbauen und sich unter Rehmes Leitung den inzwischen fortgeschrittenen Forschungsstand dienstbar machen.

Allzusehr hat Frölich die Eigenart der Goslarer Verfassungszustände betont (vgl. S. 71, 91, 147). So sind z. B. die Mehrheit von Schultheißen (Iudices), nicht weniger das Nebeneinander des zentralen

Markt- und Stadtgerichts und der Außengerichte nicht ohne Parallelen und harren darum einer Erklärung aus dem typischen Befund der städtischen Rechtsgeschichte und Rechtstopographie. Das hätte Frölich schon der gute Anlauf zu einer Lösung der Goslarer Gerichtsverfassung, wie sie Rietschel in seinem Buche über Markt und Stadt (S. 91 f.) bot, zeigen sollen. Für eine zutreffende Auffassung besonders mißlich, hat Frölich von seinen Vorgängern, von Weiland und Bode, die Vorstellung eines ›Auseinanderbrechens‹ des ursprünglich einheitlich gedachten Reichsvogteibezirks (vgl. Frölich S. 3 f., 27 ff.) übernommen. Denn diese Vorstellung trifft nur sehr mit Einschränkungen zu. Sie kann wohl für die Erklärung des Gegensatzes der späteren Stadtvogtei und der Gerichte im Reichsforst und im eigentlichen Bergrevier verwendet werden. Für den Ursprung gerade der umstrittenen Goslarer Kleingerichtsbildungen und des Schultheißengerichts ist sie unbrauchbar. Ja sie hindert ein wirkliches Verständnis, wie am deutlichsten der Versuch Frölichs (S. 48 f.), die Entstehung der kleinen Vogtei über dem Wasser erst ins ausgehende dreizehnte Jahrhundert zu verlegen, zeigt. Der rapide Aufschwung, den Goslar seit den Tagen der Ottonen, insbesondere aber unter Heinrich IV., genommen und der schon im elften und zwölften Jahrhundert zur eigentlichen Blütezeit des Platzes geführt hat, hat auch bereits die Eigenart der Siedelungsverhältnisse, das Nebeneinander von Markt- und Bergsiedelung um einen kaiserlichen Pfalzbezirk, hervorgebracht und damit die Bedingungen für die gerichtliche Sonderstellung der einzelnen Bezirke geschaffen. Man darf diese frühliegenden Bedingungen für die Goslarer Verfassungsentwicklung nie außer acht lassen. Sollte z. B. selbst Heinrich d. Löwe an der Ausgestaltung der Goslarer Ratsverfassung den maßgebenden Anteil genommen haben, den ihm jetzt Feine zuschreibt, gerade die Grundlagen der Goslarer Verfassung sind dabei sicherlich unangetastet geblieben. Das beweist und erklärt der auffällige Gegensatz des Verhältnisses von Rat und Gericht in den eigentlichen Gründungsstädten des Herzogs im Vergleich mit den Einrichtungen des älteren Goslar. Wir kommen darauf zurück.

1. Nicht aprioristische Spekulation, sondern Nutzenanwendung begründeter geschichtlicher Erkenntnisse muß uns daher die Verfassungsgrundlagen von Goslar erschließen. Fest steht, daß auch Goslar neben dem Königshof als Marktansiedlung und zwar als eine königliche Marktgründung entstanden ist. Feine verlegt dieselbe in die Tage Heinrichs II.; eine Thietmarstelle, das Quedlinburger Privileg von 1038 und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kaiserresidenz legen dies nahe (vgl. auch F. Beyerle, ZRG.²Bd. 35, 1914, S. 79), wenn man nicht im Hinblick auf Ottonische Münzformen mit P. J.

Meier noch weiter zurückgehen will. Sie erfolgte als einer der frühest nachweisbaren Fälle nach dem Rechte der Gründerleihe gegen Entrichtung eines Wortzinses von jedem Hausgrundstück. Die Mercatores waren Händler und Handwerker einschließlich der Lebensmittelgewerbe. Die Verarbeitung des Erzgewinns ließ Schildmacher, Glockengießer, Silber- und Goldschmiede früh hervortreten. Für die Gilde-theorie von Nitzsch, der neben der freien Kaufgilde zunächst nur hörige Handwerker kannte, eine Auffassung, die noch Bodes Ausführungen beherrscht hatte, ist in Goslar nirgends Platz. Aber auch eine gildeartige Vorzugsstellung kaufmännischer Unternehmer wird man für Goslar nicht annehmen dürfen, da die günstigen Bedingungen dieses königlichen Marktes derartiger Mittel nicht bedurfte; auch spricht die Tatsache des Besitzes alter Handwerkerstände in geistlichen Händen kraft königlicher Schenkung dagegen, denn diese wurden wohl in Gründungen mit Unternehmergeilde der letzteren überlassen. Die Ablehnung des Gildemoments in grundsätzlicher Form, wie wir es bei Feine treffen, wird man darum nicht zu teilen brauchen. Durch die königliche Münze war dem Markte Goslar ein weiterer Vorzug sicher. Nehmen wir noch die Sonderrechte der ›mercatores de Goslaria‹ laut dem Quedlinburger Privileg von 1038 und die liegenschaftliche Grundlage des ältesten Bürgerrechts, welche Händlern, Handwerkern und Ministerialen seinen Erwerb offenstellte, hinzu, so sind die Verfassungsgrundlagen im wesentlichen angedeutet, auf denen sich die älteste Marktgemeinde bilden konnte.

Die rechtliche Sonderung der Mercatores fordert auch ihre gerichtliche Exemption im Marktgericht von Anfang an und darum völlig unabhängig von der neuerdings wieder schwankend beurteilten Erwerbung des Stadtcharakters durch den Markt Goslar (vgl. Feine, Hans. Geschichte 1914, S. 342 zu N. 1). Indem Feine in seiner Ratsgeschichte die Gilde ablehnt, aber auch in der Frage des Marktgerichts sich zurückhaltend äußert, hat er doch nichts Durchschlagendes dafür vorgebracht, wie man sich anders als in gerichtlicher Sondierung die rechtliche Um- und Abgrenzung der Goslarer Marktansiedlung vorstellen soll. Sie drängt sich zudem aus der allgemeinen Entwicklung des Marktrechts unabweislich auf. Diese unbestimmte Stellungnahme zum Marktgericht, die übrigens sich auch bei Frölich (S. 19 ff., 21 ff.) findet, rächt sich bei beiden Verfassern in der farblosen Charakterisierung der Iudices oder Schultheißen, wie sich uns bald zeigen wird. Die ›der Landgemeinde analoge künstlich geschaffene Bildung‹ (Feine S. 13), die von der Urkunde von 1038 gefordert wird, war eben die Marktgemeinde, die in der Marktgerichtsverfassung ihren ältesten Rahmen gefunden hatte. Burdinge und Weiderechte,

letztere für Goslar früh bezeugt, stehen dem nicht im Wege. Aber Feine versperrt sich für die Tragweite des Marktgerichtsproblems selbst den Ausblick, indem er, ähnlich wie Frölich (S. 19) seinen Schwerpunkt in die frühzeitig an die Mercatores überlassene Zuständigkeit, über Lebensmittelkäufe, wohl auch über Falschmaß, Meinkauf und leichte Friedbrüche zu entscheiden, verlegt und ihnen gegenüber die dem stadtherrlichen Marktgericht vorbehaltenen weitergreifenden Aufgaben völlig zurücktreten läßt (vgl. Feine S. 14f.). Es geht, wie sich uns noch näher zeigen wird, nicht an, Goslars stadtherrliche Gerichtsorganisation mit den jüngeren Gründungen Heinrichs d. L. auf eine Stufe zu stellen und »die gesamte Gerichtsbarkeit in der Hand des Reichsvogts« vereinigt zu sehen (Feine S. 15). Schon die wohlbegründete Annahme, daß die Reichsvogtei Goslar erst um 1073 geschaffen wurde, zwingt dazu, ihr mit der Marktgründung ein Marktgericht vorangehen zu lassen; daneben dürfte schon früh ein königliches Fronhofgericht bestanden haben. Unsere Erörterung der Goslarer Iudices wird daraus die Konsequenzen ziehen müssen.

Nicht minder gesichert ist seit Bodes Forschung, daß zwischen der Marktgemeinde einerseits, der Ansiedlung und gerichtlichen Zugehörigkeit der Berg- und Hüttenleute (montani und silvani) andererseits von Anbeginn eine räumliche Trennung und ein rechtlicher Gegensatz bestand, der nach mancherlei Wandlungen erst im vierzehnten Jahrhundert endgültig überwunden worden ist. Man hat also mit drei Verfassungselementen zu rechnen, die zu gerichtlichen Sonderbildungen geführt haben können: mit dem Königshofe als Quelle einer Fronhofverfassung und hofrechtlichen Gerichtsbarkeit; mit einer Marktansiedlung, deren Mercatores alsbald in einem Marktgericht einen eigenen Dingverband gefunden haben; endlich mit einer bergmännischen Ansiedlung von zugezogenen Gewerken und Hüttenbesitzern auf freier Grundlage. Ueber alle diese Elemente dürfte sich die hochrichterliche Reichsvogtei hinweggelegt haben, die zur Zeit Heinrichs IV. über den gesamten Reichsbesitz am Nordharz eingerichtet wurde, bis aus ihr selbst wieder einzelne ihrer verschiedenartigen Aufgaben zu weiteren Gerichtsbildungen führten.

In zwei Dingen liegen die Hauptschwierigkeiten der Goslarer Verfassungsgeschichte. Innerhalb der Marktstadt Goslar taucht die Frage auf, ob das Marktgericht als solches neben dem Reichsvogt einen besonderen Richter hatte, oder ob die stadtherrliche Richterfigur des Vogtes die gesamte Gerichtsgewalt vonhause in sich vereinigte. Schon Rietschel hatte sich dafür ausgesprochen, in den Iudices, den spätern Schultheißen, neben dem Vogte die Organe der gerichtlichen

Exemption des Marktgebietes zu erblicken. Der zweite Punkt betrifft das Verhältnis des königlichen Fronhofgerichts zur Sondergemeinde der Berg- und Hüttenleute. Soweit die letzteren nicht aus den bodenständigen königlichen Fiskalinen hervorgegangen sind, erblickt man in ihnen, wie schon kurz gestreift, von auswärts zugezogene freie Bergunternehmer und Schmelzhüttenbesitzer größtenteils niederfränkischer Herkunft, denen vom Reich die selbständige Nutzung von Berg und Wald gegen Entrichtung eines Bergzehnten (Abgabe vom Erzgewinn) und eines Schlagschatzes (hier Abgabe ans Reich für das Schlagen des Holzes im Reichsforst) überlassen wurde. Daß sich die »Montani et silvani«, höchstwahrscheinlich seit Heinrich IV. herangezogen, außerhalb des ältesten Marktgebietes, dem erzspendenden Rammelsberg näher gelegen, ansiedelten, dürfte seit Bode's Feststellungen ebenso gesichert sein, wie die Tatsache, daß ihre Siedelung im Namen Frankenberg (in der Nähe auch eine Friesengasse) weiterlebt, dessen Kirche schon 1108 zu einem von der Marktpfarrei getrennten Kirchspiel erhoben wurde. Diese pfarrgenossenschaftliche Sonderung läßt in der Tat darauf schließen, daß der fränkischen Montanenkorporation auch eine gerichtliche Sonderstellung eingeräumt wurde, in der sie nach ihren fränkischen Rechtsgewohnheiten leben mochten. Sicherlich waren aber auch die Fiskalinen des königlichen Fronhofs zum guten Teile Bergbautreibende des königlichen Regiebetriebs der ältesten Zeit. Es ist dabei ein dunkler Punkt, wie man sich auf die Dauer das Verhältnis des Fronhofs und seines grundherrlichen Gerichts zur Montanenkorporation vorzustellen hat. Wie wir sehen werden, spricht manches dafür, daß zwischen dem Fronhofgericht und dem Montanengericht Verschmelzungsprozesse sich eingestellt haben. Bekanntlich befanden sich nachmals gerade unter den führenden Geschlechtern der Montani auch Goslarer Reichsministerialen (vgl. Bode UB. I, 50).

Folgen wir, von diesen Grundlagen ausgehend, den Ergebnissen der neuesten Goslarer Forschung ins einzelne.

2. Daß die alten Grafschaftsgebiete nicht in den unwegsamen Harz hineinreichten, sondern am Bergrand mit der volksmäßigen Siedelung Halt machten, dürfte zutreffen (Feine, S. 3; z. T. a. M. Frölich, S. 9f.). Sicher ist jedenfalls, daß, wie schon kurz angedeutet, Königshof und Markt Goslar eine rechtliche Ordnung und eine gerichtliche Verfassung besaßen, als sich mit dem kraftvollen Aufblühen der Kaiserresidenz unter Heinrich IV. aus dem Vicedominat Bennos von Osnabrück (über dieses vgl. Frölich, S. 11 und die dort in N. 2, 3 zitierten) seit 1073 die Reichsvogtei Goslar, die älteste ihrer Art (vgl. Niese, Reichsgut, S. 192f.), heraus entwickelte (Frölich, S. 12; Feine, S. 15).

Der Reichsvogt von Goslar war Verwaltungs- und Gerichtsbeamter. Als erster empfing er die Einkünfte des Goslarer Reichsbesitzes. Kein zweiter Vogt oder Graf vereinnahmte für die königliche Kasse auch nur annähernd so viele Gefälle, wie er. Die eindrucksvolle Aufzählung bei Niese (a. a. O., S. 183) gibt sie noch nicht einmal alle wieder. Sie setzen sich zusammen aus dem Goslarer Marktzoll, aus dem Bergzehnten der Montani und aus dem Schlag-schatz der Silvani; dazu tritt der Ertrag der königlichen Münze. In weitem Abstand folgen Bußen, Gewette, Friedewirkungsgebühren und dergleichen aus der gerichtlichen Tätigkeit des Vogtes. Dagegen waren die königlichen Wortzinsen von den Marktliegenschaften schon von Heinrich III. zur Ausstattung des Kaiserdomes verwandt worden; der Vogt sollte aber den Stiftsherren beim Einzug derselben unter Anwendung des Königsbanns behilflich sein (Feine, S. 7). Wie hochbedeutsam die Kassenverwaltung des Goslarer Vogtes war, zeigt die Tatsache, daß schon seit Heinrich IV. zahlreiche Vassallen und Reichsministerialen, Burgmannen und andere Amtsträger, vom König durch Anweisungen auf die Vogteinkünfte entlohnt wurden (vgl. UB. I, 35 f.). Diese sogenannten Vogteigeldlehen des alten Goslar, über die ein Verzeichnis von 1244 (Bode, UB. I, 606) vorliegt, und die nachmals die Stadt Goslar, selbst in den Besitz der Vogtei gelangt, durch Ablösung zu beseitigen trachtete, dürften der erste Ansatz von Kammerlehen in Deutschland gewesen sein und darum allgemeinstes rechtsgeschichtliches Interesse beanspruchen.

Die richterliche Stellung des den Reichsministerialen entnommenen Vogtes, eines absetzbaren Reichsbeamten, ist, wie nicht anders zu erwarten und auch allgemein anerkannt ist (vgl. Frölich, S. 13 ff., 72), in erster Linie die eines Hochrichters. Das zeigen die Handfeste von 1219 und die Statuten des vierzehnten Jahrhunderts; das ergeben nicht minder die rechtsgeschichtlichen Parallelen. Die Urkunden bieten bis tief ins dreizehnte Jahrhundert herab wenig Positives (Frölich, S. 13). Schwankende Auffassungen haben sich aber bis zuletzt nach der Richtung gezeigt, ob der Vogt auch niederrichterliche Funktionen wahrgenommen habe oder nicht (vgl. Frölich, S. 14). Da diese Frage den Hauptpunkt bei Erörterung der Amtsstellung der *Indices* bildet, sei sie hier zunächst zurückgestellt. Unseres Erachtens war der Vogt von Goslar niemals Niederrichter. Als Hochrichter hielt er die drei echten Volldinge ab. Hier und soweit er, insbesondere in Strafsachen, an gebotenen Dingtagen richtete, stand ihm, im Gegensatz zu den ostsächsischen Städten wie Magdeburg, nicht eine festabgegrenzte Schöffenbank zur Seite, sondern echte Dinge und gebotene Dinge unterschieden sich nur durch den weiteren und engeren

Kreis von Dingleuten ohne Beschränkung auf das gerichtsverfassungsmäßig nie ausschlaggebende patrizische Element der Bürgerschaft (vgl. Frölich, S. 15, 94; Feine, S. 42 f.). Als Mindestzahl des Umstandes blieben in offener Anlehnung an ältere Schöffennormen fünf bis sieben maßgebend; die Belege aus der Zeit der entwickelten Ratsverfassung zeigen häufig zwei Ratmannen und drei Dingleute außerhalb des Rates, zusammen also die Fünffzahl als Umstand (vgl. Frölich, S. 94; Feine, S. 144 f.).

Der Vogt war Blutrichter, vor dessen Gericht alle höheren Strafsachen, vor allem das Richten um Ungericht und Friedbruch, gehörten (vgl. die Stellen aus den Statuten bei Frölich, S. 72 N. 4). Dazu sind auch Verfestung und das gleichfalls von der Friedlosigkeit herkommende Vollstreckungsverfahren wegen Overhöre zu rechnen, welches letzteres neuestens aus der Feder von Planitz (Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte, in der Sohm-Festschrift 1914) eine scharfsinnige Darstellung erfahren hat (vgl. im übrigen Frölich, S. 66 f., bes. 66 N. 1, 84 ff., 90). Der Vogt führte demgemäß auch das Verfestungsbuch. Die untere Grenze der strafrechtlichen Zuständigkeit des Vogtes ist, wie so oft, nicht ganz leicht zu bestimmen. Auffallend ist jedenfalls, daß ihm eine judenrechtliche Urkunde von 1334 (UB. III, 992) noch Raufhändel zuweist (Frölich, S. 66 N. 1).

In seinen drei echten Dingen war aber der Vogt zweifellos vonhause auch der Richter um Eigen, als welches auch das wortzinspflichtige Erbgut der Goslarer Bürger, wie noch kurz zu zeigen sein wird, frühzeitig galt. Inwieweit auch der Aufassungsverkehr vor die echten Vogtdinge gehörte, ist nicht leicht zu beantworten; wir kommen darauf zurück (vgl. unten S. 231 ff.). Als nach 1290 die Abhaltung der echten Dinge durch die Gerichtsreformen des Rates auf den Schultheißen übergeleitet worden war, blieb dennoch der äußere Rahmen der echten Dinge noch immer der alte. Diese Wahrnehmung der echten Dinge durch Schultheißen bildet, vom Standpunkt der gesamt-sächsischen Rechtsgeschichte aus betrachtet, eine wertvolle Parallele zur entsprechenden Umgestaltung der Grafschaftsdinge in den ländlichen Bezirken (vgl. jetzt K. Beyerle, ZRG. Bd. 35, 258 ff.). Nur aus seiner alten immobilienrechtlichen Zuständigkeit ist aber auch die Zuständigkeit des Vogtes, Gerichtszeugnis im Immobilienverkehr durch Urkunden zu geben, zu erklären; vgl. auch darüber unten S. 232. Dagegen kann von einer allgemeinen Zuständigkeit des Vogtes in Zivilsachen, wie Frölich (S. 65 f.) und Feine (S. 17) wollen, nicht gesprochen werden. Diese Annahme verkennt völlig die Rechtstellung der marktgerichtlichen Unterrichter, der Iudices.

Der Reichsvogt von Goslar dingt an echter Dingstatt auf dem

Platze vor dem Kaiserhaus (Frölich, S. 15). Erst mit der Ueberlassung der echten Dinge an die Schultheißen muß diese alte Dingstätte in Verfall geraten sein, es kamen die Dingstätten des Marktgerichts in der Stadt selbst zur Alleingeltung, wie wir mit Planck gegen Weiland und Frölich annehmen möchten (vgl. Frölich, S. 78, 94). Wenn sich in der Forschung häufig hervorgehoben findet, daß der Reichsvogteibezirk Goslar drei echte Dingstätten: vor der Kaiserpfalz, vor dem Klustor zu Goslar und in Zellerfeld i. H. besessen habe, so können die beiden letzteren frühzeitig nur mehr für die echten Forstdinge in Betracht gekommen sein, da die Bürger von Goslar selbst schon nach dem Privileg von 1219 Art. 29 (Artikelzählung nach Keutgen, Urkk. Nr. 152) nur im Vogtding vor der Kaiserpfalz dingpflichtig waren; vgl. Frölich S. 15, der aber in der Annahme zu weit geht, daß dem echten Ding vor dem Kaiserhaus die Zuständigkeit für den Landbezirk gefehlt habe.

Der Zusammenbruch der Kaiserherrlichkeit über Goslar fand seinen sinnfälligsten Ausdruck im Erwerb der Vogtei mit ihren Gerechtsamen und Lasten durch Rat und Bürgerschaft im Jahre 1290 (Frölich, S. 45 f.). Sie sank damit zu einer reinen Stadtvogtei herab. Die Finanzaufgaben des Vogtes übernahm der Rat, beließ ihm dagegen, im Gegensatz zu so vielen Städten mit ähnlicher Verfassungsentwicklung, im wesentlichen seine gerichtliche Stellung, vor allem in Strafsachen, im Verfestigungs- und Vollstreckungswesen. Doch war der Rat seitdem eine Aufsichts- und Berufungsinstanz über dem Vogte und griff auch wohl selbst in gewissen Grenzen in die Rechtsprechung ein (vgl. Frölich, S. 88 ff., Feine, S. 85 ff., 138 ff.; dazu unten S. 243 f.). Die Auflassung städtischen Erbguts und die Abhaltung der echten Dinge übertrug dagegen der Rat auf das Gericht der Schultheißen; nur die Ausfertigung von Gerichtsurkunden über erfolgte Auflassungen verblieb auch jetzt noch dem Vogte. Wir werden dem Goslarer Auflassungsverfahren noch kurz im Zusammenhang einige Sätze widmen. All diese späteren Züge im Bilde der Goslarer Stadtvogtei sind durch Frölich (S. 66 ff., 71 ff.) gut gezeichnet, durch Feine (S. 138 ff., 144 f.) mit weiteren Einzelheiten bereichert. Dem Bewußtsein des fünfzehnten Jahrhunderts erschien das Gericht der Schultheißen als das höchste Gericht in der Stadt, dem Vogtgericht übergeordnet: so sehr hatte sich die ursprüngliche Gerichtsverfassung verschoben (Frölich, S. 110 ff.).

3. Neben dem Vogt steht eine Mehrheit von Richtern (Iudices, Schultheißen) zweiten Ranges, seit dem Jahre 1186 urkundlich belegt (UB. I, 306; Frölich, S. 16 zu N. 1). Die bisherige Goslarer Geschichtschreibung ist ihrer Stellung nie voll gerecht worden. Mehr-

fach (so z. B. Bode, UB. I, 49; IV S. XXIII) begegnet man der Auffassung, daß die innerstädtische Gerichtsbarkeit zu Goslar im wesentlichen zwischen Vogt und Bürgerschaft aufgeteilt gewesen sei, daß alle Sachen mit Ausnahme der früh der letzteren überlassenen Lebensmittelgerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Vogtes gehört hätten. Die dazwischen liegenden erheblichen Zuständigkeiten der Iudices werden dabei übersehen (vgl. auch Bode, UB. II, 78 f.), die weitere Frage, inwieweit diese letzteren auch bei jener, durch das Quedlinburger Privileg von 1038 bezeugten Lebensmittelgerichtsbarkeit mitwirkten, nicht aufgeworfen. Ansätze zu besserem Verständnis finden sich indes schon bei Göschen, Statuten S. 375 f. Dann hat vor allem Rietschel, (Markt und Stadt, S. 92 f.) die Iudices gleichwertig neben dem Vogt als die Richter der Marktgemeinde Goslar angesprochen. Frölich dagegen verzichtet, offensichtlich unter dem Einfluß seines Leitgedankens von der Singularität der Goslarer Verfassungsentwicklung, völlig darauf, ihnen eine typische Charakteristik zuzubilligen. Er hat ihre richterlichen Aufgaben aber wenigstens nicht ignoriert (Frölich, S. 16, 22, 73 f.), wenn auch unterschätzt (a. a. O. S. 22) und aus der Vogtzuständigkeit abgeleitet (a. a. O. S. 14). Indes, obwohl er an einer Stelle die Einsetzung der Iudices durch den Vogt trotz ihrer Wahl seitens der Bürger beachtet hat (S. 15), erklärt er anderswo (S. 15 f., vgl. auch S. 67, 73) die Iudices für ausschließlich städtische Beamte, das ganze Institut für eine rein bürgerliche Einrichtung aus relativ später Zeit. Ebenso bedauerlicherweise jetzt auch Feine, S. 17. Damit ist der Zusammenhang mit der alten stadtherrlichen Gerichtsverfassung in völlig ungerechtfertigter Weise zerrissen; schon der glatte Wortlaut des Privilegs von 1219 Art. 35 hätte davon abhalten sollen. Eine Gesamtwürdigung ihrer Aufgaben, wie sie sich aus diesem grundlegenden Privileg, aus den Statuten des vierzehnten Jahrhunderts und aus Urkunden erkennen lassen, kann nur dahin führen, in den Goslarer Iudices wirkliche Niederrichter, mit andern Worten die Marktrichter des königlichen Marktes zu erblicken. Sie haben die Zuständigkeiten des Schultheißen der ländlichen Grafschaftsverfassung mit den durch die Besonderheiten des Marktverkehrs bedingten Abwandlungen. Die früh an die Marktgemeinde überlassene Marktpolizei über Lebensmittel, wahrscheinlich auch über Falschmaß und Meinkauf, scheint freilich schon bald dazu geführt zu haben, daß die aus der Quedlinburger Urkunde von 1038 auch für Goslar zu erschließende Mitwirkung des Marktrichters bei Handhabung dieser ältesten Bürgerrechte demselben verloren ging (so Frölich, S. 19 f.), so daß die gerichtlichen Aufgaben der Iudices im Gegensatz zur Marktrichterzuständigkeit anderer Orte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert

diese Seiten nicht mehr umfaßten. Indes, auch davon abgesehen, ist das Bild, das die späteren Quellen von ihren richterlichen Funktionen entwerfen, ein so ausgeprägtes und vom Amtsbereich des Vogtes so verschiedenes, daß es nicht angeht, in ihnen nur etwa nach Wunsch und Belieben der Vögte eingesetzte Untervögte zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Vogtgerichtsbarkeit zu erblicken, wie das im wesentlichen Bode (UB. I S. 49) getan hat. Von bürgerlichen Gerichtsorganen kann vollends nicht die Rede sein. Es zeigt sich, daß Goslar nicht mit einem stadtherrlichen Richter, dem Vogt, in der Geschichte auftritt, wie dies Rietschel für Bremen, Hamburg, Verden und das benachbarte Hildesheim, aber auch für die Gründungen Heinrichs d. L. nachgewiesen hat. Goslar folgt vielmehr dem älteren, fränkischen Typus der Marktgerichtsverfassung mit eigenem niederrichterlichem Iudex fori, wie ähnlich auch die östlicher gelegenen Städte Halberstadt und Magdeburg. Wenn wir mit Feine annehmen, daß die Vogteijahre Heinrichs d. L. über Goslar (1152—1168) der Stadt den Rat brachten und überhaupt wertvolle Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen, vielleicht auch die Richterwahl den Bürgern überließen, so ist dadurch die ältere Goslarer Gerichtsverfassung doch nur in Einzelheiten geändert worden (vgl. Frölich S. 17 f.; dazu oben S. 218). Der Dualismus von Vogt und Marktrichtertum der Iudices bestand unverändert weiter. Wir sahen schon, wie noch spät der Rat sich im wesentlichen mit einer Ueberwachung der Gerichte begnügte (Frölich, S. 17 f., 66 f., 74, 88 f.), allerdings mehr und mehr das Gericht der Schultheißen auf Kosten des Vogts und wohl in bewußter Aktion gegen die königliche Stadtherrschaft (Frölich, S. 76 f.) in den Vordergrund schob. Noch besser würdigt Feine (S. 142) die hierin überall wirksame Initiative des Rates. In dieser gewissen Zurückhaltung des autonom gewordenen Rates in den Fragen der Gerichtsverfassung liegt in viel höherem Grade die Eigenart der Goslarer Verfassungsgeschichte, als z. B. Frölich S. 91 erkennen läßt.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet nur die Mehrzahl der Iudices im alten Goslar. Sie hat jedoch Parallelen; man denke etwa an die zwei Unterrichter von Straßburg oder an die mehreren Vögte der einzelnen Stadtteile von Hildesheim. In der Zweizahl tauchen die Iudices 1186 auf (UB. I, 306); einzig das Fridericianum von 1219 Art. 45 gibt den Bürgern das Recht, deren vier zu wählen; alsbald begegnen sie wieder in den Urkunden und fortan immer nur in der Zweizahl (vgl. Frölich, S. 21 N. 6, S. 23 f.; dazu Bode, UB. II, 77). Es war eine durchaus ansprechende Vermutung Weilands, die Mehrzahl der Richter mit den innerstädtischen Pfarrbezirken in Zusammenhang zu bringen. Für die ursprüngliche Zweizahl kommen

dafür die seit 1151 erwähnte, tatsächlich viel ältere Marktkirche, sodann doch wohl (a. A. F. Beyerle, a. a. O. S. 579 N. 1) in erster Linie die noch im elften Jahrhundert gegründete St. Jakobskirche in Betracht. Der Uebergang zur Vierzahl, von dem uns das Privileg von 1219 Kunde giebt, würde dann auf die inzwischen hinzugetretenen Pfarreien St. Peter auf dem Frankenberge (zur Pfarrei erhoben 1108) und das einer Neustadt vergleichbare (vgl. darüber F. Beyerle, a. a. O. S. 579) Kirchspiel St. Stephan (Ersterwähnung 1142) zu beziehen sein. Auf die gewisse Schwierigkeit, die Einbeziehung des Frankenberger Bezirks, dessen Ummauerung im übrigen trefflich mit dieser Annahme übereinstimmen würde, mit dem Weiterbestand des besonderen Montanengerichts in Einklang zu bringen, wird noch zurückzukommen sein (S. 234 f.). Wir möchten darum jener Vermutung Weilands (Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 50 f.) viel mehr Wahrscheinlichkeit zubilligen, als ihr jetzt Frölich zugestehen will (vgl. noch Frölich S. 24 N. 3). Jedenfalls blieben die vier Iudices eine nur vorübergehende Einrichtung. Die zweifellos weiterlebende Zweizahl derselben könnte übrigens auch als eine Parallele zu den ländlichen Grafschaftsgebieten Ostfalens gedeutet werden, wo Schultheiß und Gogreve, oft gleichfalls schlechthin als Iudices bezeichnet, in ähnlicher Weise hinter dem Grafen auftreten, wie die beiden Goslarer Iudices als Schultheißen hinter dem Vogte stehen (vgl. K. Beyerle, ZRG. Bd. 35, S. 243 N. 2). Für Beurkundungsakte hat Frölich (S. 68 f.) bis zum Jahre 1357 die regelmäßige Anwesenheit beider Schultheißen festgestellt, während sich seitdem nur mehr ein Schultheiß als Richter in den Urkunden aufgeführt findet. Das spricht für eine bezirksweise Aufteilung der Stadt in Untergerichtsbezirke und wird auch durch die Statuten erwiesen (vgl. bes. Statuten 35, 19 ff.; dazu Frölich S. 73 N. 3 und dort die Belege im einzelnen; ferner ebenda S. 94 ff., hier allerdings zu unbestimmt). Ueberhaupt dürfte sich dieser Zustand, der am besten eine gewisse Anlehnung der Richterzahl an die Kirchspiele erklären würde, schon längere Zeit vorher angebahnt haben. Schon das Fridericianum erwähnt die Amtstätigkeit eines Richters (vgl. Frölich, S. 16 f.). Die Mehrheit der Gerichtsbezirke auch innerhalb des Marktgebietes und das Neberhergehen der noch zu besprechenden Außengerichte giebt den Statuten häufig Gelegenheit, die Kompetenz der gerichtlichen Organe abzugrenzen, ihre subsidiäre Zuständigkeit auch außerhalb ihres eigentlichen Sprengels auszusprechen, die Wirksamkeit von Rechtshandlungen und Sicherheitsleistungen vor einem Gericht für die anderen Bezirke zu normieren. (Vgl. darüber die guten Ausführungen von Frölich, S. 97 ff.).

Die gerichtlichen Aufgaben der Schultheißen sind mancherlei.

Urkunden und Statuten gestatten, sie mit ziemlicher Deutlichkeit zu umschreiben (vgl. schon Göschen, Statuten S. 368, 375) und damit im wesentlichen das Bild einer Marktrichtertätigkeit zu zeichnen. Das dem späteren vierzehnten Jahrhundert angehörende Weistum über das Goslarer Schultheißenamt (Göschen, Statuten 110, 10 f.) überläßt dem Schultheißen als strafrechtliche Zuständigkeit das Richten über Haut und Haar (vgl. Bode, UB. III, 79). Man möchte darin in Anlehnung an bekannte marktrichterliche Vorbilder die Zuteilung der leichteren Marktfriedensbrüche, auch wohl von kleinem Diebstahl und Scheltworten, an den Iudex fori erblicken. Doch bestehen Bedenken (vgl. Frölich, S. 73). Einerseits ist das Gericht über die häufigsten Frevel, über Scheltworte und trockenen Schlag, als sog. Pax dei früh auf den Rat übergegangen (vgl. Frölich, S. 20, bes. N. 4; dazu die Aufzählung der Tatbestände bei Feine, S. 140 N. 2, wo jedoch richterliche und Ratskompetenzen nicht scharf genug auseinandergehalten sind). Andererseits weist die schon zitierte jüdenrechtliche Urkunde von 1334 (UB. II, 992, Frölich, S. 66 N. 1) auch leichte Frevel noch vor den Vogt. Es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Rat frühzeitig den Markrichter aus einem Teil seiner ursprünglichen strafrechtlichen Zuständigkeit verdrängt hat; nicht weniger damit, daß in jener späten Aufzeichnung betreffend die Rechte des Schultheißen das Gericht über Haut und Haar mit andern alten Zuständigkeiten des Vogtes (Verfestung, Overhöre) auf den Schultheißen übertragen erscheinen. Weitere Forschung wird hier Klarheit zu schaffen haben. Ein strafrechtliches Grenzgebiet ist in gewissem Sinne das Richten über Fahrnis. Hier ist der Goslarer Schultheiß zuständig im Anefangsverfahren (vgl. Statuten 98, 24, Frölich, S. 83). In denselben Zusammenhang gehört die Befugnis des Schultheißen zur Vornahme von Haussuchungen nach Diebesgut (gegenüber dem Fridericianum Art. 27 ist der Zweifel von Frölich, S. 16 N. 5 unbegründet). Ebendahin ist das Recht des Schultheißen, Diebe und andere Personen zu verhaften, zu stellen (Fridericianum Art. 31; dazu Frölich, S. 16 N. 4). Daß auch andere Klagen um Fahrnis vor dem Schultheißen verhandelt wurden, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber daraus, daß Schuldklagen aller Art als Kern der marktrichterlichen Tätigkeit seinem Gerichte unterlagen und die scharfe Grenze zwischen dinglicher und schuldrechtlicher Fahrnisklage dem älteren Rechte abging. Diese Kernzuständigkeit des Goslarer Schultheißen, in allen Schuldsachen zu richten, ergibt sich, auch wenn ein abstrakter Rechtssatz dieser Art nicht vorliegt, unzweideutig aus Einzelsätzen und negativ aus dem Fehlen eines andern Richters, dem dieser zentrale Bereich des städtischen Rechtsverkehrs zugewiesen

wäre. Das Privileg von 1219 Art. 10 (Beweis von Zahlungen; Zweifel von Frölich, S. 16 N. 5 unbegründet, vgl. ebenda N. 3 und die dort zitierten), die Statuten und jene jüngere Aufzeichnung über das Schultheißenamt (dazu Frölich, S. 108 ff.) reden hier deutlich genug. Als Iudex fori ist der Schultheiß Richter über Bürger, Einwohner und Gäste (Göschel, S. 110; wegen der Gastgerichtsbarkeit vgl. Frölich, S. 83). Alle sie betreffenden Schuldklagen gehören vor sein Gericht. Es ist eine zu enge Interpretation, aus dem Schultheißenweistum (Göschel, S. 110, 13—16) herauslesen zu wollen, daß der Schultheiß nur über den fluchtsamen Bürger zu richten gehabt habe (so Göschel, S. 368, 375, und jetzt Frölich, S. 73). Die dort getroffene Einschränkung betrifft nicht die Verhandlungs- und Urteiltätigkeit, sondern nur das Verhaftungsrecht um Schuld. Gleich darnach ist als Aufgabe des Schultheißen hingestellt (Göschel, S. 110, 39, 40), wegen Hauszinses zu pfänden (vgl. Frölich, S. 84). Wenn dem Schultheißen ebenda als übertragene alte Vogtzuständigkeit Fronung um Liegenschaftspfand (Göschel, S. 110, 33, 34; Frölich, S. 74, 84) und Friedewirkung bei Auflassungen (Göschel, S. 110, 35—37) überlassen ist (dazu Frölich, S. 68, 74), so gehört ihm die Fahrnispfändung als alte Eigenzuständigkeit umso sicherer zu (vgl. Frölich, S. 83 f.). Hatte ihm doch schon das Privileg von 1219 die beweissichernde Begründung von Liegenschaftspfandrechten an Gerichtsstatt überwiesen (Frölich, S. 16 N. 3). Für die allgemeine Marktgerichtszuständigkeit der Iudices spricht auch der grundsätzliche Satz (Göschel, S. 210, 28 ff.), daß derjenige, der dem Gericht des Schultheißen ungehorsam ist, in die Overhöre erklärt werden soll.

Daß Iudices bzw. Schultheißen von Hause keine bürgerlichen Beamten, sondern stadtherrliche Richter waren, zeigt weiter die Tendenz mehrerer zum Teil alter Sätze, welche die Bürger gegen Richterwillkür in Schutz nehmen (vgl. dazu im allgemeinen Frölich, S. 88 f.). Dahin gehören die Bestimmungen, welche Bürger vor ehrenkränkender Behandlung durch Richterboten bewahren sollen und vorschreiben, daß der Schultheiß Vorladungen und Vollstreckungsakte gegen Bürger nur in eigener Person vornehmen dürfe (Göschel, S. 110, 12 ff., 22 f., 33 f.). Man hat diese und andere Stellen zu einseitig dazu verwendet (vgl. Frölich, S. 82), aus ihnen eine im wesentlichen subalterne Fronbotentätigkeit des Schultheißen herauszulesen. Am weitesten ging hierin Weiland (Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 52). Aber auch Frölich scheint uns trotz seines Einspruchs gegen Weiland (S. 79 N. 4) die Exekutive des Schultheißen noch zu einseitig zu betonen (vgl. Frölich, S. 16, 22 f., 73, 79 ff.). Zudem muß auch bei Stellen wie derjenigen im Statut von 1290, das die Vorladung von Bürgern allein

auf dem Markte gestattet, damit gerechnet werden, daß die Schultheißen sich der Büttel als Ladungsorgane bedient haben können (so auch Frölich, S. 80 und besonders S. 81 zu N. 4f.), und darf nicht übersehen werden, daß neben diesen Sätzen betreffend Vorladungen die Richterstellung der Iudices steht, nicht weniger, daß wichtige vollstreckungsrechtliche Akte in alter Zeit überall dem Richter selbst oblagen (vgl. Frölich, S. 82f., der selbst hervorhebt, daß der Schultheiß im Bereich seiner eigenen Gerichtsbarkeit mit selbständiger Vollstreckungsgewalt ausgestattet erscheint; über die Tätigkeit der Büttel insbesondere vergleiche Frölich, S. 85 ff.). All jene Stellen über Vollstreckungshandlungen des Schultheißen ertragen darum ein solches Argumentieren gegen die Richterstellung des Schultheißen nicht, da die letztere sicher die Hauptsache ist, wenn man die Gerichtsfigur der Goslarer Iudices charakterisieren will. So möchten wir auch den schon eben zitierten Satz, daß der Schultheiß Vorladungen und Verhaftungen von Bürgern nur auf dem Markte selbst vornehmen dürfe (Göschel, S. 110, 22 f.; dazu Statut von 1290, UB. II, 412), als ein Zeugnis für die echte Marktrichternatur der Iudices ansprechen. Während der Schultheiß Gäste überall, also vor allem auch in ihren Herbergen, belangen darf, ist jener Satz eine anscheinend singuläre, sehr weitgehende Bürgerfreiheit in offener Erstreckung des Hausfriedensgedankens (gute Bemerkungen dazu bei Frölich, S. 80f., zu N. 6).

Mögen daher auch dem Schultheißen Ladungs- und Vollstreckungshandlungen aufgebürdet sein, mag sich andererseits in der Einsetzung der Iudices durch den Vogt (vgl. Frölich, S. 15 N. 4) sowie in den dem letztern vorbehaltenen Zuständigkeiten (um Overböre, Verfestung, subsidiäres Eingreifen, Göschel, S. 65, 36 f., 110, 41 f.) eine durchaus typische Abhängigkeit des Schultheißengerichts vom stadtherrlichen Hochrichter offenbaren: all das darf nicht abhalten, in der eigenen Rechtsprechung den Kern seiner Stellung zu erblicken. Wie er nach bekanntem landrechtlichen Vorbild selbst Richter über den Vogt sein kann (Göschel, S. 83, 20 ff.; S. 376), so ist sein Richteramt in jedem Falle die Hauptsache. Weder eine Auffassung der Goslarer Iudices als fronbotenartiger Hilfsorgane oder sonstwie nachgeordneter Hilfsrichter des Vogtes ohne selbständige Amtsumgrenzung, noch viel weniger eine solche als von der Bürgerschaft gewählter Gemeindeorgane wird den Tatsachen gerecht. Nur ihre Betrachtung als Marktrichter bietet die Lösung, da die Iudices trotz mancher eigenartiger Züge und trotz der ungewöhnlichen Richtermehrheit in den Hauptlinien die typischen Eigentümlichkeiten des Iudex fori nicht verleugnen.

4. Nach diesen Feststellungen sei es gestattet, einen Blick auf die Ausprägung der gerichtlichen Auffassung zu werfen, die diese zu Goslar erfahren hat; nicht, um davon ein abschließendes Bild zu geben, sondern auch hier lediglich zur Erkenntnis des Forschungsstandes. Auf den Früheren, insbesondere auf Göschen, Planck und Bode weiterbauend, sind Frölich (S. 73 ff.), vor allem aber Feine (S. 87 ff., 143 ff.) dem Probleme nachgegangen. Die Entwicklung des Goslarer Auffassungswesens empfängt ihre Eigenart aus wenigen grundlegenden Tatsachen. Davon ist die erste die, daß die Auffassung in Goslar dauernd ein rein gerichtlicher Akt blieb und nicht, wie so oft, in ein formloseres Verfahren vor dem Rat ausmündete. Das ist von Feine (S. 87 ff.) gut herausgestellt. Der Rat erlangte nur frühzeitig eine obligatorische Beteiligung daran, ursprünglich durch Gesamtmitwirkung, bald nur mehr durch Entsendung von zwei bis drei Ratmännern zum Auffassungsakt (Statuten, S. 26, 33 f.; Frölich, S. 74, 77 f.). In beiden Fällen sind aber die Ratmänner zweifellos lediglich als Dingleute qualifizierter Art aufgetreten und fügten sich so dem gerichtlichen Akte ein (Feine, S. 88 f.). Ferner konnte der obligatorische Veräußerungsvertrag in verpflichtender Weise vor dem Rate allein geschlossen werden (Statuten, S. 26, 33 f.; dazu Frölich, S. 78, Feine, S. 143). Im Ergebnis wurde damit freilich eine Ratskontrolle über die erfolgten Auffassungen erzielt, die namentlich auf die Durchführung der Amortisationsgesetze des Rates abzielte. Die zweite Besonderheit des Goslarer Auffassungsrechtes liegt darin, daß trotz des Erwerbes der Vogtei durch den Rat und der ihm folgenden Uebertragung des Friedewirkungsaktes auf die Iudices bzw. auf den Iudex der belegenen Sache der Vogt noch immer mit dem Vorgang verbunden blieb und seinerseits über die erfolgte Uebertragung urkundete (vgl. oben S. 223; dazu Frölich, S. 21, 67; Feine, S. 144 f.). Diese Vogturkunde, als Gerichtszeugnis von Fall zu Fall erteilt, ließ nach ausdrücklicher Vorschrift der Statuten (Statuten, S. 30, 21 ff.; Feine, S. 89) eine konkurrierende Beurkundungstätigkeit des Rates nicht aufkommen (Frölich, S. 69 f., Feine, S. 144 f.) und hat es in der Hauptsache verursacht, daß Goslar nicht zu einem Grundbuch gelangte.

Für die Ausgestaltung des Auffassungsaktes im einzelnen haben Frölich und Feine manche erwünschten Beobachtungen gemacht, ohne doch gerade hier Abschließendes zu bieten. Die Tatsache, daß bis tief ins dreizehnte Jahrhundert der Vogt als Hochrichter auch für Auffassungen zuständig war und daß später diese Richteraufgabe zugleich mit der Abhaltung der drei echten Dinge auf die Schultheißen übergang, legt die Annahme nahe, daß auch in Goslar, wie im Sachsen-

spiegelrecht, der gerichtliche Akt der Friedewirkung vormals auf diese drei echten Dingtage beschränkt gewesen sei. An Derartiges denkt Frölich (S. 75 ff.). Er muß darum die in den Statuten ausgesprochene Vornahme des gerichtlichen Auffassungsaktes auf dem Grundstücke (»up der were«) selbst als Vereinfachung eines älteren Verfahrens vor dem echten Vollding ansehen. Das scheint aber bedenklich, da wir in den Urkunden kaum einen voll einwandfreien Beleg für eine Goslarer Auffassung vor dem echten Ding überkommen haben. Lediglich die »omnes cives Goslarienses« in einer Urkunde von 1147 (UB. I, 208; Frölich, S. 18 N. 6) können dafür ins Feld geführt werden; hier handelt es sich aber um den besonderen Fall der Uebertragung des Erbpatronatrechtes einer Kapelle an eine Bürgerfamilie, also um einen kirchlichen Vorgang, an dem die Gesamtheit interessiert war. Seit dem dreizehnten Jahrhundert begegnet jedenfalls nur eine, zu beliebiger Zeit auf der Hofstätte selbst vorzunehmende Form der gerichtlichen Auffassung in einem mehrgliedrigen Rechtsakte. Die Gerichtlichkeit desselben betont Feine mit Recht (S. 143 f.); man beachte z. B. die Worte »in rictes stad« in UB. III, 814. Als Richter fungierte, wie wir wissen, zunächst der Vogt unter Beisitz der Iudices vor einem aus Ratmännern und schlichten Dingleuten gebildeten Umstand von fünf bis sieben Personen. Das ist jedenfalls das Bild, wie es die wenigen erhaltenen Auffassungs-urkunden des dreizehnten und bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ziemlich deutlich bieten (vgl. UB. III, 174, III, 814, IV, 58, 115). Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird dann der auch durch die Statuten bezeugte Zustand stätig, daß »in rictes stat« vor den Schultheißen bzw. bald vor einem Schultheißen, außerdem vor zwei Ratmännern und einigen Dingleuten die Auffassung an Ort und Stelle vorgenommen wird und nach Erledigung des zusammengesetzten, mehrere Tage umfassenden Vorgangs Richter und Umstand als Dingzeugen sich vor den Vogt begeben, der nun seinerseits wiederum an Gerichts Statt und unter Zuziehung einiger weiterer Dingleute urkundliches Gerichtszeugnis darüber giebt, daß die Veräußerung rechtmäßig vollzogen worden sei (vgl. den typischen Text UB. IV, 504, Urk. v. J. 1354). Das noch im vierzehnten Jahrhundert ersichtliche Interesse des Rates an der Festhaltung der drei echten Dinge durch den Schultheißen läßt, wie schon angedeutet, vermuten, daß vielleicht auf ihnen eine endliche Stätigung der rechten Gewere stattgefunden haben könnte, nach vorausgegangener Friedewirkung im Verfahren auf der Hofstätte selbst. Doch spricht das auf Goslarer Recht beruhende Rechtsbuch nach Distinktionen (I, 46 Dist. V) dagegen. Hier wird die landrechtliche Auffassung vor gehegtem echten Ding in bewußten Gegensatz

gestellt zum Goslarer Kaiserrecht der Realinvestitur auf der Were selbst. Jedenfalls reichen darüber und über den inneren Aufbau der Realinvestitur die knappen skizzenhaften Ausführungen von Feine (S. 144) nicht aus, um Klarheit zu schaffen (vgl. Statuten 14, 4 ff., 26, 17 f., 27, 25 ff.). Wie verhalten sich inhaltlich und zeitlich gerichtliches Aufgebot auf der Were, Sessio triduana, Friedewirkung, nochmalige Sessio triduana (Rechtsbuch nach Distinktion a. a. O.)? Es hätte hier nahegelegen, die von G. Bückling (Deutschrechtl. Beitr. VI, 2) aufgeworfenen Fragen weiter zu verfolgen (vgl. jetzt K. Wahle in MIÖG. S. 35, 166 ff.). Auch die oberdeutschen Parallelen, die der Unterzeichnete mit A. Maurer im Konstanzer Häuserbuch festgestellt hat, wären der Beachtung nicht unwert gewesen. Zu der interessanten Frage aber, wie die alte Wortzinspflicht des Goslarer Marktlandes mit der Auffassungsform des Goslarer Rechts in Einklang zu bringen sei, wäre eine Stellungnahme erwünscht, nachdem durch B. Schneider (Deutschrechtl. Beitr. VIII, 3) der bedeutsame Gegensatz im Auffassungsrecht der Wortzinsgüter und der freieigenen Marktliegen-schaften herausgestellt worden ist. Es wäre hier Ort und Gelegenheit gewesen, die Forschungen Schneiders an einem wichtigen Punkte zu vertiefen, wie dies P. Rehme in der ZRG. 34 S. 610 gewünscht hatte. Wenn trotz des vom Goslarer Marktland entrichteten Wortzinses die vollwertigen Formen der Auflassung freien Eigens offenbar frühzeitig eindringen (vgl. Schneider, a. a. O. S. 271 ff.), so scheint der Zinsleihgedanke gegenüber dem königlichen Stadtherrn deshalb in Goslar früher als anderswo verblaßt zu sein, weil die Wortzinsen schon von Heinrich III. an das Domstift vergab, damit aber dem Stadtherrn entfremdet und so zu einer in dritte Hände gelangten Reallastberechtigung verflüchtigt wurden. Jedenfalls sprechen die Statuten offenbar bereits traditionell von Erbgut der Goslarer Bürger und seiner Auflassung.

5. Ist somit das Auflassungsrecht der alten Kaiserstadt am Harze auch für zukünftige Forschung noch ein dankbares Gebiet, dessen Weiterverfolgung schöne Ergebnisse verspricht, so gilt nicht dasselbe von einem anderen Problem der Goslarer Verfassungsgeschichte, von den Außengerichten. Auch hier haben sich Frölich und Feine anerkennenswerterweise abgemüht, uns vorwärts zu bringen, ohne doch auch in diesem Falle ein allseitig befriedigendes Bild bieten zu können. Aber hier liegen eben zum Teil die Schwierigkeiten so tief und ist der zu weiterer erfolgreicher Arbeit nötige Quellenstand so dürftig, daß dabei in erheblichem Umfange über Vermutungen nicht hinauszukommen sein wird. Wir haben das schon oben (S. 221 u. 227) berührt. Jetzt sei noch in Kürze darauf näher eingegangen.

Die verfassungsgeschichtlichen Möglichkeiten einer Deutung der Goslarer sogenannten kleinen Gerichte außerhalb des Marktbezirks wurden schon einleitend hervorgehoben. Das wichtigste dieser alten Gerichte ist die kleine Vogtei über Wasser (*advocatia minor trans aquam*), jenseits der zwischen Markt und Pfalzbezirk hinfließenden Abzucht, einer früher künstlichen Ableitung der Gose. Der sicheren Deutung der einzelnen dieser kleinen Gerichte stehen schwankende topographische Angaben, schwer zustimmende Stellen der Statuten und das völlige Fehlen von Nachrichten aus der ältesten Zeit dieser Sonderbildungen im Wege. Wir hören bald von mehreren ›lütteken gherichten‹, bald nur von einem; bald von mehreren Vogteien, bald nur von einer ›*advocatia minor*‹, d. i. derjenigen über das ›*iudicium trans aquam*‹; das letztere Gericht über dem Wasser scheint bald identisch zu sein mit einem als Gericht ›*up deme hove*‹ bezeichneten Gerichtssprengel, bald im Gegensatz dazu zu stehen; ein weiteres Außengericht ›*up der Reperestraten*‹ ist besonders in Dunkel gehüllt. All diesen unmittelbar vor Goslars Mauern sich dehrenden Außengerichten stehen aber noch als weitere Gerichte gegenüber das Berggericht auf dem Rammelsberg und das Forstding im Königswalde; endlich begegnet das Domparadies als Versamlungs- und Gerichtstätte der Montanenkorporation.

Gegenüber tastenden Interpretationsversuchen der Früheren hatte Bode (UB. I, 50 ff., II, 81 ff.) zwei Fortschritte erreicht. Einmal dadurch, daß er gegenüber Weiland den Gegensatz zwischen der kleinen Vogtei über dem Wasser und dem Berggericht vor der Zehntbank des Rammelsberges dargetan und die rein bergrechtliche Gerichtsbarkeit des letztern, damit aber auch seine jüngere Bildungsstufe erwiesen hat; nicht weniger dadurch, daß er als Gerichtsstätte des ›*iudicium trans aquam*‹ den Dikhof des alten Montanen- und Ministerialengeschlechts von dem Dike (*de Piscina*) in dem seit dem sechzehnten Jahrhundert verschwundenen Bergdorf ziemlich sicher nachweisen konnte. Dagegen setzte er sich mit den Statuten in Widerspruch, wenn er (UB. II, 82 f.) nur ein kleines Gericht außerhalb des Marktgebietes annehmen wollte und den Dikhof und das Gericht auf der Reperstraße (= Seilerweg) lediglich als dessen verschiedene Dingstätten hinstellte. Wer aber auch mit Bode im Gericht auf dem Dikhof das Gericht der freien Montanen und Silvanen erblickt, wird doch seiner weitem Annahme, in der auf dem Areale des Dikhofes erbauten St. Johanneskirche auch die Kirche der Montanen schlechthin anzusehen, zurückhaltend gegenüberstehen; weil doch die Montanen auf dem Frankenberg in der Frankenger St. Peterskirche schon viel früher, seit 1108, eine parochiale Selbst-

ständigkeit besaßen. Es ist die bereits oben (S. 227) von uns angedeutete Schwierigkeit. Hinsichtlich des ersten Punktes, Einheit oder Mehrheit der kleinen Gerichte, ist namentlich geltend zu machen, daß, wenn auch die Statuten des vierzehnten Jahrhunderts vereinzelt nur ein kleines Gericht nennen (besonders Göschen, S. 98, 27 ff.), in zahlreichen andern Stellen die Mehrheit der kleinen Gerichte außerhalb des engern Stadtgebietes völlig gesichert ist. Vgl. namentlich Statuten 35, 21 f. (Beweis getanen Friedbruchs mit den Schreimannen vor jedem Goslarer Gericht, nicht nur vor dem Gericht, in dem die Schreimannen seßhaft sind: ›mit den selven irtughet he wol in den anderen gherichten unser stad unde up dem hove unde up der Reperestraten‹); Statuten, S. 52, 16 ff. (Bekrenzigung in die Overhöre im Gericht des Wohnsitzes, und zwar ebenso, wie ›in deme groten gherichte‹, so ›in den richten over deme watere oder up deme hove‹); Statuten, S. 61, 30 f., 65, 27 f. (hier ein Vogt, aber mehrere Gerichte ›over deme watere‹); Statuten, S. 65, 36 ff., 92, 16 f. (ein Vogt ›in den lütteken richten‹). Schon Göschen hatte denn auch allein auf Grund der Statuten zwei Gerichte ›over deme watere‹, deren eines sich ›up der Reperestraten‹ befindet, angenommen, während er das Gericht ›up dem hove‹ als ein von diesen beiden verschiedenes drittes Gericht, nämlich als das Vogtgericht am Kaiserhause deutete. Gegenüber Bode bekennen sich nunmehr auch Frölich und Feine mit Recht zur Mehrheit der kleinen Gerichte, Berggericht und Forstgerichte immer abgerechnet. Frölich (S. 31 ff., besonders S. 35) konnte (S. 42 f.) die Mehrheit der Gerichte unter einem Vogt durch ein urkundliches Zeugnis von 1356 stützen und die Schwierigkeit eines gleichzeitigen Nebeneinander mehrerer kleiner Gerichte mit nur einem Vogte durch die Erklärung ausräumen, daß der Goslarer Rat nach dem Erwerbe der kleinen Vogtei (1348) die mehreren kleinen Gerichte durch einen vom Rat bestellten Vogt verwalten ließ. In der Tat sind darum auch die auf ein ›lüttekes gerricht‹ hinweisenden Stellen der Statuten nivellierenden Tendenzen der Ratspolitik zuzuschreiben. In der Tatsache der Mehrheit der kleinen Gerichte liegen darum die alten verfassungsgeschichtlichen Bildungen mit all ihrer Schwierigkeit. Frölich, der Berg- und Forstgericht zu gesonderter Betrachtung zurückstellt, rechnet darum mit Recht mindestens mit zwei alten Außengerichten. Er übernimmt mit einigem Zögern (S. 33 ff.) Bodes Deutung der Identität zwischen kleiner Vogtei und dem Gericht auf dem Dikhofe (S. 39 ff.). Hinsichtlich des Gerichts auf der Reperstraße ist Frölich der Meinung, daß es nicht mit dem Gericht der Montani im Zusammenhang stehen könne.

Ueberhaupt läßt Frölich in der historischen Deutung dieser

kleinen Gerichte völlig unbefriedigt; umso befremdlicher, als schon Rietschel (Markt und Stadt, S. 91 f.) den Gedanken in die Diskussion geworfen hatte, die kleine Vogtei »trans aquam« aus dem Fronhofbezirk der Kaiserpfalz und seiner gerichtlichen Sonderstellung heraus zu erklären. Allerdings hat sich Rietschels Annahme, es könnte das Bergdorf der »advocatia minor« das alte namengebende Dorf Goslar gewesen sein, nach neuesten Feststellungen von Franz Beyerle (ZRG. Bd. 35, 1914 S. 579 N. 2) nicht halten lassen. Die Annahme eines bald nach der Pfalzgründung ins Leben getretenen grundherrlichen Fiskalbezirks mit Fronhofgerichtsbarkeit, der weitere Kern von Rietschels Meinung, wird durch diese Zurückweisung aber nicht in Frage gestellt. Frölich schlägt nur gelegentlich in seiner Einleitung (S. 9) den Gedanken der grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die Fiskalinen an, ohne ihn bei seiner Erörterung der kleinen Gerichte weiterzuverfolgen. An diese tritt er vielmehr mit seinem von uns schon zurückgewiesenen Leitgedanken »des Auseinanderbrechens« des Reichsvogteibezirks heran (S. 27). Indes, selbst wenn wir seiner Ansicht der Identität von Montanengericht, Dikhofgericht und Iudicium trans aquam beipflichten wollten, so verlegt Frölich seine Entstehung sichtlich viel zu spät in die Zeit um 1219 (S. 30) oder gar erst um 1290 (S. 48 f.); was er im Zusammenhang damit gegen Rietschel vorbringt (S. 49 N. 1), befriedigt keinesfalls. Der Kritik des Frölichschen Buches durch Rietschel (Hist. Ztschr. a. a. O.) und Heymann (ZOG. Bd. 32 S. 495 f.) gegen diese späte Ansetzung ist mit Recht Feine (S. 15 ff.) beigetreten. Auch Feine schiebt allerdings Rietschels Deutung der kleinen Vogtei als eines ursprünglichen Fiskalingerichts zunächst beiseite (S. 4 f.). Er erkennt im wesentlichen im Bergdorf mit Dikhof und St. Johanneskirche, gestützt auf die Vorgänge von 1290, das Montanengericht. Er übersieht dabei nicht, daß beiden Auffassungen Schwierigkeiten im Wege stehen. Da die Besiedelung des Bergdorfgebietes nur allmählich erfolgt sei, die Kirche St. Johann nicht vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts auftrete, während die benachbarte Frankenbergkirche schon 1108 Parochialrechte erlangte, sei die Verbindung des Vogteigerichts auf dem Dikhofe rückwärts mit einem königlichen Fronhofgericht schwer zu erklären. Wenn aber anderseits der Frankenberg, der noch im dreizehnten Jahrhundert in den Befestigungsring der Stadt einbezogen wurde und auch nicht »trans aquam« lag, der alte Sitz der Montanen ist und schon 1108 in der Pfarrgründung kirchliche Anerkennung fand, bleibt aufzuhellen, weshalb die Montanen nachmals in das benachbarte Bergdorf gelangt sind, und ungelöst, was aus der vermutlichen gerichtlichen Sonderstellung des Bezirkes Franken-

berg nach seiner Einbeziehung in den Mauerring geworden ist. Es ließe sich denken, daß infolge dieser letzteren Tatsache eine teilweise gerichtliche Verschmelzung des Marktes und der Montanenkolonie Frankenberg eingetreten ist (vgl. oben S. 226 f. das zu den vier *Iudices* Gesagte), während im übrigen als *Iudicium trans aquam* ein gesonderter Vogteibezirk weiterbestand, an dessen Fortgeltung noch im dreizehnten Jahrhundert die Montanen interessiert waren. Jedenfalls ist für die nachrichtenreichere Zeit seit dem dreizehnten Jahrhundert mit der Auffassung der kleinen Vogtei als eines königlichen Fronhofgerichts nicht mehr durchzukommen. Irgend eine frühe Beteiligung der Montanenkorporation an diesem Gericht, etwa ein Hinüberwachsen der bergmännischen Siedelung in sein Areal nach dem Zurücktreten Goslars als Kaiserresidenz, muß angenommen werden (so auch Feine, S. 18 und vor ihm Heymann, a. a. O.). Feine übernimmt im übrigen Frölichs Standpunkt der Identität von kleiner Vogtei und Gericht auf dem Dikhofo. Ihren Ursprung erblickt er schließlich doch in einer Montanen und Fiskalinen umschließenden Gerichtsbildung, aus der dann der engere Bezirk Frankenberg ausgeschieden und unter den städtischen Zentralvogt gestellt worden wäre, während die in den alten Pfarrsprengel der Frankenberger Kirche fallende Reperstraße bei dieser Eingemeindung außerhalb des Mauerrings verblieb. Damit gewinnt Feine einen Erklärungsversuch für das sonst so schwer zu deutende Sondergericht auf der Reperstraße im Sinne eines Absplices aus der älteren umfassenden Montanenansiedlung. Trägt auch diese Deutung nicht über alle Zweifel hinweg, so befriedigt sie doch mehr als Frölichs Auffassung des letztgenannten Gerichts (S. 37 ff.) als eines Immunitätsgerichts im Anschluß an eine Johanniterkommende vor den Mauern der Stadt.

Bieten somit die Fragen der kleinen Gerichte vor Goslar der Zweifelspunkte noch immer genug, so gilt nicht ein Gleiches vom eigentlichen Berggericht auf dem Rammelsberg und von den Forstingen im Königsforst. Die Geschichte des besonderen bergrechtlichen Gerichts vor der Zehntbank des Rammelsbergs kann durch Bode (UB., I, 50, II, 80, 87 ff.) und Frölich (S. 28 f., 51 ff., 61 f., 114 ff.) als aufgeklärt gelten. Es reicht zeitlich nicht vor die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zurück; seine räumlichen Grenzen stehen genau fest. Vor diesem Gericht wurden insbesondere Berganteile aufgelassen; auch besaß das Gericht eine mit dem Bergbau zusammenhängende strafrechtliche Zuständigkeit. In die bergherrlichen und genossenrechtlichen Elemente dieser Gerichtsbildung rückte seit dem dreizehnten Jahrhundert der Goslarer Rat ein. Auch das letzte der Sondergerichte von Goslar, die Gerichtsbarkeit der Förster im königlichen, seit dem

Jahre 1235 herzoglichen Waldgebiet, zuständig besonders bei Veräußerung und Verpfändung von Wald- und Hüttenanteilen, im fünfzehnten Jahrhundert vorübergehend vom Goslarer Rat erworben, ist durch Bode (UB., II, 86 ff.) und Frölich (S. 28 f., 61 ff., 137 ff.) erfreulich aufgehellert worden. Es wird angenommen, daß die herzoglichen Förster als Richter der Forstdinge Nachfolger des Reichsvogtes in diesem Teile seiner alten Aufgaben gewesen sind.

6. Noch bleibt uns übrig, Feines Geschichte der Goslarer Ratsverfassung in Kürze zu beleuchten. Verhältnismäßig früh schon hat die Goslarer Bürgerschaft dieses Zentralinstitut der bürgerlichen Selbstverwaltung geschaffen, darum sind seine Anfänge in Dunkel gehüllt. Durch rechtsvergleichende Betrachtung sucht daher Feine die Lücke auszufüllen; freilich ohne zu voll überzeugenden Ergebnissen zu gelangen (vgl. hierzu Frölich, Hans. Geschichtsbl., a. a. O. S. 341, 343).

Als ältestes Organ der Marktgemeinde hat auch in Goslar das Burding, die Vollversammlung der Marktansiedler, zu gelten (Feine, S. 23 f.). Ob daneben, so bei Verwaltung der schon sehr früh an die Mercatores überlassenen Zuständigkeit in Gewerbesachen Ausschüsse tätig wurden, bleibt im Dunkeln; an eine Mitwirkung der stadtherrlichen Richter bei Handhabung dieser Gemeindebefugnisse glaubt Feine nicht (S. 25 f.). Um des weitern die Anfänge des Goslarer Rates im Tatsachenbild zu verankern, skizziert Feine zunächst seine Rechtstellung im Privileg von 1219, geht dann in zusammenfassenden Bildern den Parallelen anderer vorwiegend niederdeutscher Städte nach mit dem Ziele, von hier aus angesichts der Nachrichtenarmut des lokalen Goslarer Materials die Ursprünge des Goslarer Rates einigermaßen zu deuten. Im Bestreben, aus dem Fridericianum von 1219 auf den Rat bezügliche Sätze herauszulesen, geht Feine allerdings reichlich weit (vgl. auch F. Beyerle, a. a. O., S. 579 f.). Wird man auch zugeben, daß darin als Kontrollinstanz gegen den Vogt (Art. 31, 35, 36) der Rat in erster Linie in Betracht kommt, so ist doch unmittelbar von einem Rate in den betreffenden Sätzen nicht die Rede. Sicher ist dagegen, daß die Verwaltung der bürgerlichen Steuer (Art. 47) dem Rate oblag; auch die Ehrengabe der sechs Mark, die der Vogt aus Anlaß der den Bürgern eingeräumten Richterwahl empfängt (Art. 45), wird aus der Ratskasse entrichtet worden sein. Ob es angeht, die Gerichtsbarkeit der Bürger über Schlaghändel (sog. Pax dei, Art. 4) mit Rücksicht auf Statuten S. 48, 22 ff. als einen Zweig der Marktverwaltung anzusehen, sei dahingestellt. Zutreffender denkt Feine an eine Ratsurkunde, wenn (in Art. 30) für die Zulässigkeit der Klageerhebung gegen einen Bürger vor auswärtigem Gericht eine Bescheinigung der »reliqui burgenses« über Rechts-

weigerung vor dem Goslarer Vogt gefordert wird. Deutlich weist das Haussuchungsrecht (in Art. 27) auf den Rat hin, dessen Abgesandte jedoch einen Richter zuziehen müssen. Dagegen dürfte es verfehlt sein, die ›Gerichtsgemeinde der burgenses‹ in Art. 15 und 9 mit Feine ohne weiteres auf den Rat zu beziehen. In beiden Fällen (Reinigungseide in Aechtersachen, Auffassung) sind, wie zum Teil schon oben bemerkt, die ›burgenses‹ als Gerichtsumstand zu verstehen, was nicht ausschließt, daß Ratmannen unter den Dingleuten sich befunden haben werden. Nur bei peinlicher Klage des Vogtes gegen einen Bürger (Art. 48) ist Anwesenheit des Rates direkt gefordert. Die treuhänderische Aufbewahrung von Nachlässen durch einen bürgerlichen Nachlaßpfleger (in Art. 34) erfordert dagegen wieder keine Mitwirkung des Rates, beruht vielmehr auf gerichtlicher Bestellung durch den Vogt. Auch richtet sich das Verbot privater Gefängnisse (in Art. 33) ersichtlich gegen jeden einzelnen Bürger und nicht, wie Feine in Anlehnung an Weiland meint, in erster Linie gegen ein etwaiges Ratsgefängnis.

Für die Entstehungszeit des Goslarer Rates knüpft Feine (S. 34) an die Ansicht Rietschels über die Stadtgründungen Heinrichs d. L. und seine freiheitlichen Privilegien an. Ist diese Auffassung auch neuerdings stark bestritten (vgl. zuletzt namentlich das orientierende Referat von G. v. Below in MIÖG., Bd. 35, S. 381 ff.), so bleibt doch soviel übrig, daß gerade einzelne Welfenstädte, wie Lübeck und Braunschweig(-Hagen), in der Ratsgeschichte zeitlich mit an der Spitze stehen und sich durch spontane Schöpfung des Ratskollegs auszeichnen. Während z. B. Magdeburg als älterer Typ lange Zeit nur ein Schöffenkolleg lebenslänglicher Schöffen kannte (Feine, S. 36 f.), fehlt, wie in den Gründungen des Löwen, so auch in Goslar eine fest organisierte Schöffenvfassung (ebd. S. 42 f., vgl. oben S. 222). Als Vorläufer einer entwickelteren Ratsverfassung können daher nur etwa jene Ausschüsse der Burdingsversammlung in Betracht kommen, wie sie im Halberstädter Privileg von 1105 begegnen (Feine, S. 43). Bei Vertretung städtischer Interessen nach außen, so wenn die ›optimi cives Goslarienses‹ 1108 den Bischof von Hildesheim um Verleihung der Pfarrechte für die Frankenberger Kirche angehen, lassen sich solche Vertretungsakte der Gesamtbürgerschaft früh feststellen. Die erste Erwähnung des Rates erblickt Feine (S. 45 f.) in Urkunden von zirka 1160 bzw. 1166 (UB. I, 245, 258), worin sich als Zeugenvermerk die Worte ›in presentia Heremanni advocati et nominatissimorum civium Gosl.‹ finden. Sie veranlaßt ihn zu der Vermutung, daß die Anfänge des Goslarer Rates der bürgerfreundlichen Politik des Löwen zuzuschreiben sein dürfte, der von 1152—1168 den Reichs-

vogteibezirk Goslar von Friedrich I. zu Lehen hatte (S. 50); vgl. dagegen die gewichtigen Bedenken von Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 343 ff., ähnlich Franz Beyerle a. a. O., S. 579. Gesichert scheint auch uns die Existenz des Rates durch die weiteren von Feine herangezogenen Urkundenzeugnisse seit 1210 (UB. I, 384; vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 345 N. 2). Sie führen unmittelbar zum Fridericianum von 1219 hin.

Die Zeit zwischen diesem grundlegenden Verfassungsprivileg und der Statutensammlung des vierzehnten Jahrhunderts hat in der alten Kaiserresidenz den Untergang der Reichsherrlichkeit und die bedeutungsvollsten inneren Umgestaltungen des Verfassungslebens heraufgeführt, ohne daß die urkundliche Ueberlieferung reich genug wäre, um auch nur alle wichtigen Punkte aufklären zu können. Das zeigt besonders die weitere Geschichte des Goslarer Rates. Sicherlich erlangt z. B. derselbe schon im dreizehnten Jahrhundert gegenüber dem älteren Burding der Gemeinde so sehr das politische Uebergewicht, daß sich kaum erweisen läßt, in welcher Form gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Gesamtbürgerschaft mitwirkte, wenn in den Rechtsakten der Stadt die *universitas civium* als mithandelnd bezeichnet wird (Feine, S. 54 f.).

Um die Zusammensetzung des Goslarer Rates in dieser seiner ersten Blütezeit klarzulegen, untersucht Feine den Wandel der rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Goslarer Bürgerrechts (S. 59 ff.). Schon vor 1219 muß die ursprünglich vorhandene liegenschaftliche, auf Besitz städtischen Erbeigens aufgebaute Grundlage im Prinzip verlassen worden sein (Friderician. Art. 39), mag auch im übrigen darin und noch in den Statuten die große Bedeutung des Erbeigens überall zutage treten (Feine, S. 59 f.). Noch im dreizehnten Jahrhundert muß die Aufnahme in die Bürgerschaft gegen Erlegung eines Bürgergeldes, worüber ein Statut von 1308 vorliegt, aufgekommen sein. In der alten Zeit der Reichsherrlichkeit waren Ministeriale und andere Ritter in der Goslarer Bürgerschaft zahlreich vertreten. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts tritt das ritterliche Element zusehends zurück, so daß es für den Aufbau des Goslarer Patriziates keine nennenswerte Rolle gespielt hat (vgl. Feine, S. 66 f.). Nur die Münzergenossen machten hierin eine leichtbegreifliche Ausnahme. Schon eine Ratsliste von 1269 enthält keinen ritterlichen Namen mehr (Feine, S. 60 f., 67). Im Jahre 1288 veräußerte, durch den Rat gedrängt, die alte Ministerialenfamilie von dem Dike ihren Stammsitz im Bergdorf an den Rat, der ihn niederreißen ließ; der Erwerb und die Niederlegung anderer fester Bürgsitze in der Nachbarschaft treten um dieselbe Zeit hinzu und künden den demokratischen Zug

der Zeit und den Untergang der alten Reichsherrlichkeit (Feine, S. 61). Wenn demungeachtet innerhalb der Goslarer Bürgerschaft eine patrizische Oberschicht entstand, deren Namen unter den Ratmannen und Vögten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts immer wiederkehren, so sind diese Geschlechter, von den, wie eben bemerkt, zum Teil aus der Reichsministerialität hervorgegangenen Münzengildegenossen abgesehen (vgl. Priv. von 1219 Art. 38), aus den Reihen der Mercatores herausgewachsen, ohne daß sich für sie ein gildeartiger Abschluß des bevorzugten Genossenkreises nachweisen ließe (vgl. hierher treffende Bemerkungen von Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 354). Den Kern bildeten die in Handel und Gewerbe reich gewordene Familien, vor allem die Angehörigen der Gewandschneidergilde. Jedoch lieferte auch die Krämergilde eine Reihe der angesehensten Häuser (Feine, S. 62 f.). Als Gesamtheit stand die alte von den Königen privilegierte Korporation der bergbautreibenden Montanen und Silvanen außerhalb der Bürgerschaft und ihres Gerichtsverbandes; was nicht hinderte, daß gewiß einzelne Montanen früh auch in die Bürgerschaft Eingang fanden. Die Einbeziehung des Frankenberges in den Mauerring kann dies nur begünstigt haben (ebenso jetzt Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 355). Den zünftlerischen Abschließungstendenzen standen aber die Montanen während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts feindselig gegenüber. Es ist einer der charakteristischen Züge der Goslarer Verfassungsgeschichte, dieser oft sehr scharfe Konflikt der Montani mit den Handwerkern und ihrem Zunftzwang, der noch dadurch eine eigenartige Färbung annimmt, daß sich das Goslarer Patriziat trotz seiner teilweisen Zusammensetzung aus den Zünften im Verein mit den Montanen der Preis- und Gewerbepolitik der Zünfte lange entgegenstemmte (Feine, S. 65 f.). Man versteht dies leicht, wenn man die Feststellungen Feines hinzunimmt, denen zufolge der Goslarer Rat seit dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts unter vorwiegendster Beteiligung der patrizischen Münzergilde, der Gewandschneider und in weiterem Abstände der Krämergilde gebildet wurde, während einfache Handwerker nur ganz vereinzelt darin Aufnahme gefunden haben können (ebd. S. 67 f.). In der Richtung auf einen patrizischen Abschluß des Rates wirkte auch die ins dreizehnte Jahrhundert fallende Umgestaltung der Ratswahl. Die Wahl der Ratmannen durch das Burding der Gesamtbürgerschaft weicht einem Kooptationsverfahren (S. 68). Eine feste Zahl und Amtsdauer der einzelnen Ratsmitglieder ist zunächst nicht zu konstatieren; manches spricht für die Zwölfzahl (a. a. O. Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 350) und für die Heranziehung des ab-

gegangenen Rates zur Bildung eines weiteren Rates schon für das ausgehende dreizehnte Jahrhundert.

Das tiefeinschneidende Jahr 1290 führt in der Goslarer Verfassung eine neue Zeit herauf (Feine, S. 91 ff.). Im Streit zwischen Stadt und Montanenverband behielt zwar der letztere nochmals seine Selbständigkeit, mußte aber die städtische Gewerbeordnung, mußte Gilden und Zunftzwang anerkennen. Gleichzeitig erlangten die Gilden in der Ratsverfassung endgiltig ihre Stellung zuerkannt. Die unter Mitwirkung der Montanen zustande gekommene Aufzeichnung der Statuten in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bildet den Höhepunkt der städtischen Selbständigkeit. Goslar bemächtigte sich damals zusehends der Bergrechte, erwarb die Außengerichte und hat noch im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts den völlig darniederliegenden Bergbau einer Nachblüte entgegengeführt. Im Jahre 1407 wurde die verschuldete Montanenkorporation aufgelöst und eine neue Gewerkschaft unter Ratsaufsicht gegründet (Feine, S. 100 f.). Schließlich haben starke Zunftunruhen in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine weitere Demokratisierung des Rates heraufgeführt. Freilich blieb auch über jenen untern Zeitpunkt hinaus vieles vom alten Rechtszustand in Kraft; so konnte Feine eine Verfassungsschilderung von 1682 für die Aufhellung der spätmittelalterlichen Zustände mitverwerten. Treffende Beobachtungen widmet er sodann der weiteren Vertretung des »gemeinen Rates« (S. 104 ff.), der Heranziehung des abgegangenen zum amtierenden Rate, insbesondere zur Sicherstellung von Rechtsakten, welche die Amtsdauer des sitzenden Rates überdauern sollten (S. 109 ff.); ferner dem dreijährigen, später allerdings nur noch zweijährigen Turnus derselben gewählten Ratsmannen (ebd.); weiter dem Kollegium der nach Feines Ansicht patrizischen Sechsmannen, dem im vierzehnten Jahrhundert die Kooptation des Rates anvertraut war und das noch von König Rupprecht als Heimlicherkolleg privilegiert wurde (Feine, S. 113 ff., 121 f.), bis es zufolge des Zunftaufstandes von 1445 durch Hinzufügung von acht Gildemännern demokratisiert wurde (S. 152 f., a. A. Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 354 f. und F. Beyerle, a. a. O. S. 550 f.); weiter der Heranziehung ausgedienter Altratmannen als »wisere« oder »wiseste«, welche auf Verlangen die Erfahrungen ihres Alters dem sitzenden Rate liehen (S. 112 f.). Endlich seien die Abschnitte notiert, welche Feine den Bürgermeistern (S. 120 f.) und andern Ratsämtern (S. 122 ff.) widmet. Zu all diesen Punkten verspricht F. Beyerle nach Verzeichnung und Verarbeitung des spätmittelalterlichen Stadtbücherbestandes weitere Aufschlüsse.

Aus den Kapiteln, in denen Feine Einzelseiten aus dem Ge-

schäftskreis der Ratsverwaltung beleuchtet, genügt es, einige Punkte hervorzuheben. Auf Kosten der sinkenden königlichen Stadtherrschaft hat der Rat seine Aufgaben ständig weiter gesteckt. Der Rat dringt in den Geschäftskreis des Vogtes ein (Feine, S. 58); so treten die Rechte des letztern hinsichtlich der Straßen und Befestigungsanlagen schon im dreizehnten Jahrhundert sehr zurück (S. 69 f.). Schließlich mußte der in Abhängigkeit vom Rat gekommene Vogt in einer interessanten Rechtsmitteilung an Quedlinburg das Selbstbestimmungsrecht des Rates unumwunden anerkennen (S. 70). Die Beziehungen des Rates zum Reich zeigen sich sodann noch immer in Bede, in Zoll, in einer durch ein Schirmgeld anerkannten Schirmgewalt des königlichen Stadtherrn, vor allem aber in den mannigfaltigen königlichen Verpfändungsakten, die auch der alten Kaiserresidenz nicht erspart blieben (S. 92 ff.). Die Abgaben ans Reich bilden zugleich die Unterlage für die Entwicklung des eigenen Steuerwesens, dem Feine (S. 79 ff., 125 ff.) eine anschauliche Schilderung gewidmet hat. Als weiteres Gebiet der Ratstätigkeit stellt Feine Marktpolizei und Gewerbeaufsicht dar. Für das Unbestimmte, was die Aufhellung der älteren Marktpolizei des Rates notgedrungen haben muß — hier scheint uns besonders die marktrichterliche Stellung der *Judices* nicht in Rücksicht gezogen zu sein (Feine, S. 71 ff., vgl. oben S. 225) — entschädigt die gute Skizze, die er von der älteren Zunftgeschichte Goslars entwerfen konnte (S. 74 ff.). Königliche Innungsprivilegien, die den Zunftzwang verleihen, zeigen noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts die königliche Stadtherrschaft im Bestande; zeitweilig zeigen dabei innungsfeindliche Tendenzen (so insbesondere im *Fridericianum* von 1219) die Stadtherrschaft auf der Seite der Montanen. Andererseits entwickelte sich schon im selben dreizehnten Jahrhundert eine Statutargewalt und Gewerbeaufsicht des Rats über die Zünfte. Ihm schwören jetzt alljährlich Gilden und Gemeinheit (S. 101 f.). Die weiteren Ausführungen Feines zur Gewerbeverwaltung (S. 133 ff.) unterrichten über die Ratsgesetzgebung auf gewerblichem Gebiete, über den Kampf des Rates um die Marktstände, über Maß- und Gewichtspolizei des Rates, endlich über die Ratskontrolle gegenüber den Gilden. Die Stellung des Rates zur Gerichtsbarkeit endlich, die Feine ausgiebiger erörtert hat, ist von uns schon oben im Zusammenhang mit den Fragen der Gerichtsverfassung erörtert worden. Sie zeigt im Vergleich mit andern Städten eine auffallende Zurückhaltung. Zwar sehen wir den Rat seit dem Erwerb der Vogtei (1290), in höherem Grade noch seit dem Hinzuerwerb auch der kleinen Außengerichte, im wesentlichen im Besitze der Gerichtshoheit (S. 85 ff., 138 ff.). Im übrigen läßt der Rat die alten Richter unangetastet, Verschiebungen

in den Zuständigkeiten zwischen Vogt und Indices abgesehen, beschränkt sich auf den Ausbau von Kontrollrechten, so im Auflassungsverkehr, und entfaltet eine Eigengerichtsbarkeit nur in untergeordnetem Maße (S. 139 ff.) als Gericht über Gildestreitigkeiten und als Berufungsinstanz über dem Stadtgericht. Als eine interessante Verschärfung des Rechtszuges auf den Rat begegnet die Berufung auf das Statutenbuch der Stadt, das ›wedder teen an dat bok‹ (S. 141). Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfüllt der Rat durch Beurkundung von Rechtsgeschäften (S. 148 f.), in Vormundschafts- und Erbsachen (S. 149), seit einem Privileg Wenzels von 1380 auch als Testamentsbehörde (S. 150); vor allem aber durch seine von uns oben skizzierte Mitwirkung im Liegenschaftsverkehr.

Göttingen

Konrad Beyerle

Percy Gardner, *The Principles of Greek art*. New York 1914, The Macmillan Company. XVII u. 352 S. 8°. Mit 112 Abbildungen.

›*The principles of Greek art*‹ nennt der Verfasser, einer der namhaftesten englischen Archäologen, sein Buch, da der Name der ›*Grammar of Greek art*‹, als deren Erneuerung und Erweiterung es gelten soll, wie er uns sagt, mißverstanden worden ist. Ich weiß nicht, in welcher Richtung das Mißverständnis gegangen ist; aber ich weiß, daß auch der neue Name mißverstanden werden kann. Ich wenigstens hatte mir nach dem Titel von dem Buch eine falsche Vorstellung gemacht, als ich erwog und mich erbot, die gewünschte Anzeige zu einer Besprechung des dreibändigen Werks von Deonna¹⁾ auszuwachsen zu lassen, zu der mich keine Rezensentenpflicht zwang. Als ich dann aber sah — merkwürdigerweise nur auf dem Einband, nicht auf einem Titelblatt — daß Gardners Buch sich einer Serie von Handbüchern einreicht, die für Studierende bestimmt sind²⁾, da gab ich es auf, es mit Deonnas ›*Archéologie*‹ zusammenzuspannen, der ich den Weg in die Hände der Studierenden nicht weisen möchte, und ich sah auch, daß das englische Buch, gleich meiner eigenen ›*Archäologie*‹³⁾ ein bescheidener Wegweiser für den in die Wissen-

1) *W. Deonna, L'Archéologie, sa valeur, ses méthodes. Paris, Librairie Renouard 1912. I. Les méthodes archéologiques. 477 S. II. Les lois de l'art. 532 S. III. Les rythmes artistiques. 564 S.*

2) *Handbooks of archaeology and antiquities*. Zu einer Serie von ›Handbüchern‹ gehörte freilich auch Mommsens Römische Geschichte.

3) *Archäologie*. Sammlung Goeschen. 1911. I. 109 S. II. 102 S. III. 131 S. 40 Tafeln.

schaft Eintretenden, in dieser hochgelehrten Umgebung kaum kurzer Erwähnung wert wäre, wenn es sich nicht um eine Wissenschaft handelte, die auf eine einigermaßen erschöpfende Zusammenfassung ihres Stoffs und ihrer Aufgaben so lang vergebens gewartet hat, daß sie auch die bloße Skizze eines Handbuchs dankbar zu begrüßen geneigt ist. Das kam der Aufnahme meiner ›Archäologie‹ zu statten und wird auch dem Buch Gardners unter uns einige Leser zuführen, wenn erst der berechtigte Haß gegen die ebenso brutale wie verlogene und heuchlerische englische Politik und gegen den freilich über das Gebiet der Politik weit hinausreichenden bornierten englischen Dünkel in sein natürliches Bett, sozusagen, zurückgetreten sein wird, während er jetzt, einem reißenden Strom gleich, alles Englische hinwegschwemmen möchte.

Zweifellos kann auch ein deutscher Leser aus Gardners Buch manches lernen, und ich bekenne gern, daß es mir einige Anregungen gegeben hat, die einer etwaigen Erneuerung meiner ›Archäologie‹ zu gut kommen sollen. Das englische Buch hält gewissermaßen die Mitte zwischen dem meinigen, in dem ein ›philosophischer Methodologe‹ mit Recht vor allem eine ›Methodologie‹ gesehen und zu meiner Freude ›manche vorbildliche Erfüllung‹ seiner darauf gerichteten Wünsche gefunden hat¹⁾, und der ›*Archéologie grecque*‹ Collignons, die den Stoff unserer Wissenschaft *in nuce* zusammengedrückt bieten will. Das verdeutlicht die Angabe der Abschnitte aller drei Bücher. Meine ›Archäologie‹ behandelt ›die Wiedergewinnung‹, ›die Beschreibung‹, ›die Erklärung‹ und ›die Zeitbestimmung der Denkmäler‹ und sucht diese vier Aufgaben der Archäologie durch Beispiele zu veranschaulichen. Collignons Buch zerfällt in sieben Abschnitte: *Les origines de l'art grec — L'architecture — La sculpture — Les figurines de terre cuite — Les vases peints — La numismatique et la glyptique — Bronzes et bijoux*. Gardners Buch hat einundzwanzig Kapitel, deren Titel ich verzeichne, um daran einige Bemerkungen zur Kennzeichnung des Inhalts zu knüpfen.

I. *The Grammar of Greek art* (S. 1—12). Der Titel ist veranlaßt durch die Betrachtungen auf den drei ersten Seiten, die von der ›Sprache‹ der Kunst, ihrer ›Formenlehre‹ und ›Syntax‹ handeln, worauf dann der Stoff des Buches gegen die Denkmälerwelt der kretisch-mykenischen Zeit abgegrenzt und ein Ueberblick über die Quellen gegeben wird, wobei die literarischen Quellen nur gestreift werden, da ihnen das ganze zweite Kapitel (*Ancient critics on art* S. 13—32) gewidmet ist. Diese beiden Kapitel bilden die Einleitung. Zwei sind dann — eine etwas stiefmütterliche Behandlung — der

1) H. Schmidkunz, *Ztschr. f. Hochschulpädagogik* V, 1914 S. 36 f.

Baukunst zugestanden. Dem griechischen Tempel gilt das dritte (S. 33—50). Hier scheint es mir für die Beschränkung, die der Verfasser sich auferlegt, bezeichnend, daß das Heraion von Olympia gar nicht erwähnt wird, daß weder Gottfried Sempers noch Wilhelm Dörpfelds Name vorkommt — der letztere nur im ersten Kapitel zwischen Schliemann und Evans — und der Name Karl Böttichers nur genannt wird (S. 33, 1), um sein Werk mit anderen »*great German works*« als »*for specialists only*« ehrenvoll beiseit zu schieben. Die »Tektonik« zu lesen, ist freilich nicht jedem Studenten — auch bei uns nicht! — zuzumuten; aber von ihrer historischen Bedeutung wäre wohl auch heute noch ein Wort zu sagen, wo von den »*Principles of Greek art*« die Rede ist. Wenn von den zwanzig Seiten, die im vierten Kapitel (*The house and the tomb* S. 51—71) der »Profanbaukunst« (*secular architecture*) zugebilligt sind, volle siebzehn auf die Grabdenkmäler kommen — zum guten Teil also auf Werke der Skulptur — so findet dieses Mißverhältnis zum Teil vielleicht seine Erklärung in der Tatsache, daß der Verfasser unseres Buches auch der Verfasser der »*Sculptured tombs of Hellas*« ist, zum Teil aber auch darin, daß der Studienplan des englischen Studenten dem Stoff des Buches eine untere Grenze zog, über die ich mich schon vor zwanzig Jahren zu wundern hatte, als ich H. Stuart Jones' *Select passages from ancient writers illustrative of the history of Greek sculpture* anzeigte: jeder Schritt über das Todesjahr Alexanders des Großen hinaus bedarf besonderer Entschuldigung. Den Namen Pergamon sucht man fast ganz vergebens in Gardners Buch, auch in dem Kapitel, das die Ueberschrift trägt: *Art in relation to history!* Ich glaube nicht, daß es nur eine Folge der »*tendances impérialistes*« ist, die de Ridder mir einmal vorgeworfen hat (»Chauvinismus« müßte man wohl »deutsch« sagen), wenn ich behaupte, daß Gardners Buch sich durch die Einhaltung dieser unteren Grenze selbst auf eine niedrigere Stufe stellt, als sie dem Rang seines Verfassers angemessen ist. Von den sieben der Bildkunst gewidmeten Kapiteln verzeichne ich nur die Titel: V. *Formation of artistic types* (S. 72—82); VI. *The types of the Gods* (S. 83—97); VII. *Frontality in Greek art* (S. 98—109); VIII. *Sculpture: Material, space and colouring* (S. 110—133); IX. *The progress of sculpture* (S. 134—146); X. *Dress and drapery* (S. 147—164); XI. *Portrait sculpture* (S. 165—180). Nach diesen Ueberschriften schon wird man erwarten, durch den Inhalt der Kapitel bestätigt zu sehen, was der Verfasser zu Anfang sagt: »*It is therefore natural in dealing with sculpture to proceed in a more philosophical way*«. Wenn es dann aber weiter heißt: »*and in dealing with painting, to proceed on the humbler lines of grammar*«, so wird die Notwendigkeit solcher Selbst-

bescheidung der nicht einsehen, der sich nicht für verpflichtet hält, an den bemalten Grabstelen von Pagasai als ›*belonging to the Hellenistic age*‹ mit einer schüchternen Verbeugung vorbeizugehen (S. 210), dagegen für berechtigt, die reiche Quelle der campanischen Wandmalerei auszuschöpfen für unsere Kenntnis griechischer Kunst. Den Engländer freilich beschränkt der Schlagbaum der Alexander-epoche fast ganz auf das Zeugnis der bemalten Vasen. Trotzdem möchte ich die der Malerei geltenden Kapitel XII—XVIII keineswegs geringer bewerten als die vorhergehenden. Sie sind im Gegenteil ganz besonders lehrreich und dankenswert. Kapitel XII (S. 181—210) bespricht die Bedingungen unserer Kenntnis der großen Malerei, wobei, wie billig, Polygnot den breitesten Raum in Anspruch nimmt. Das folgende Kapitel (*Classes of vases* S. 211—220) gibt einen knappen Ueberblick über die Entwicklung der Vasenmalerei, dem eine Erörterung der Komposition der Bilder folgt (XIV. *Space, balance, perspective* S. 221—238); ›*Artistic tradition*‹ heißt das fünfzehnte Kapitel (S. 239—262), in dem die zähe Verwendung, die langsame Umbildung, Verbindung und Uebertragung der durch die ›*bildliche Tradition*‹ gebotenen Bildschemata erörtert wird. Kapitel XVI und XVII (S. 263—283 und 284—296) entsprechen dem Inhalt von Roberts auch heute noch höchst anregendem und keineswegs ersetzttem Buche ›*Bild und Lied*‹, während Kap. XVIII uns an dem gutgewählten Beispiel des Parisurteils ›*The art-history of a myth*‹ vorführt (S. 297—309).

Eine starke Enttäuschung bereitete mir das neunzehnte Kapitel (*Art in relation to history* S. 310—323), trotz der überraschenden und nicht uninteressanten, freilich meines Erachtens recht problematischen historischen Ausdeutung des Skulpturenschmucks am Parthenon (S. 313 bis 320). Denn das, was man nach der Ueberschrift hier eher erwarten sollte, die Erörterung des Verhältnisses der Kunst zu historischen Stoffen, ist, neben jener Betrachtung über den Parthenon, auf wenige Seiten zusammengedrängt, in der Tat recht dürftig, und das nicht nur deshalb, weil, wie schon gesagt, die pergamenische Kunst außerhalb des Schlagbaumes des englischen Studienkreises steht, und der bedeutendsten historischen Darstellung der anerkannten griechischen Kunst, der Alexanderschlacht des pompejanischen Mosaikbildes hier sonderbarerweise keine Erwähnung mehr gegönnt wird, da sie schon an anderer Stelle (S. 207 f.) eine — übrigens keineswegs ausreichende — Würdigung gefunden hatte. Wertvoller scheint mir, was Gardner, in Ergänzung dieses Kapitels im folgenden (XX. *Coins in relation to history* S. 324—334) — hier wieder auf einem Spezialgebiet seiner Arbeit — über die historische Verwertung der Münzen zu sagen hat.

›*Naturalism and idealism in Greek art*‹ ist der Gegenstand des

Schlußkapitels (S. 335—348). Die der ›besten Zeit‹ griechischer Kunst eigene Verbindung von Naturalismus und Idealisierung scheint dem Verfasser einen glücklichen Ausdruck gefunden zu haben in Danneckers oft angeführtem Ausspruch über die Parthenonskulpturen: ›Sie sind wie auf Natur geformt, und doch habe ich noch nie das Glück gehabt, solche Naturen zu sehen‹. Wer aber diesseits dieses Höhepunkts der griechischen Kunst und selbst diesseits der berufenen Schranke der Alexanderzeit nicht lediglich ›*the decline of sculpture*‹ sieht, wer einen mit mancherlei Verlusten erkämpften, redlich erkämpften Fortschritt als Fortschritt doch noch gelten läßt und selbst den Impressionismus Wickhoffs der ›griechischen‹ Kunst nicht ganz absprechen möchte, der würde in diesem Schlußkapitel doch manches anders formulieren.

Münster i. W.

Friedrich Koepp